

## **GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL EIWEILER**

### **Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 14.05.2021 bis 15.06.2021 statt. Im Anschreiben vom 30.04.2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 14.07.2021

# 1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 16.06.2021  
AZ: 01/1311/1556/WIL

„zur Regelung der Nachnutzung und Weiterentwicklung des ehem. Lamine-Parks in Heusweiler-Eiweiler und dem Ansiedlungsinteresse der Fa. SVOLT hat die Gemeinde Heusweiler die Aufstellung des B-Plans „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler“ beschlossen. Hiermit verbunden ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes auf Gebiet der Stadt Lebach in Landsweiler zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbeparks.

Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (BBP) in Heusweiler-Eiweiler nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

## 1. Gewässerschutz

Zur „Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz“, aufgestellt von der WPW GmbH im März 2021, ergänzt am 27.04.2021, haben wir bereits mit Email vom 21.04.2021 Stellung genommen.

Es sind einige Fehler aufgefallen. Außerdem ist nicht immer auf Anhieb zu verstehen, von welchen Flächen und Einleitungen (direkt/indirekt) die Rede ist; hierzu müssen ggf. andere Angaben herangezogen werden.

Für eine bessere Verständlichkeit empfiehlt es sich, im Entwässerungskonzept und im BBP durchgängig einheitliche und eindeutige Bezeichnungen zu verwenden, so z.B. für Flächen die Begriffe EZG A, EZG B, EZG C bzw. EZG C-D-E und EZG D-E, für Einleitstellen in ein Gewässer den Begriff „Einleitstelle“, für Übergabestellen in eine öffentliche Abwasseranlage den Begriff „Übergabestelle“.

Es wird gebeten, folgende redaktionellen Änderungen und Ergänzungen im Entwässerungskonzept zu berücksichtigen:

### 1.1 Allgemeines

#### □ Fehler:

- Auf Seite 12 muss im Satz „Für die neu zu erschließenden Flächen D und F“ anstelle des Buchstaben „F“ der Buchstabe „E“ stehen.
- Auf Seite 14, zweiter Absatz muss es anstatt „(siehe Abbildung 10)“ richtigerweise „(siehe Abbildung 9)“ heißen

## Stellungnahme der Gemeinde

### 1. Gewässerschutz

Den Hinweisen und Anregungen zur „Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz“ wird nach Rücksprache mit dem Fachgutachter gefolgt (im Übrigen s. folgende Anmerkungen).

Die „Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz“, der Textteil des Rechtsplans und die Begründung werden entsprechend geändert und ergänzt.

- Seite 15, Absatz 2 muss es anstatt „Kapitel 4.3.2“ „Kapitel 4.3.4“ heißen.
- Auf Seite 18, dritter Absatz ist ein Tippfehler; anstelle von „Rückhaltenecke“ muss es „Rückhaltebecken“ heißen.
- Auf Seite 22, vierter Absatz ist ein Tippfehler; anstelle von „Standortend“ muss es „Standorten“ heißen.
- In den Tabelle 4 bis 7 ist bei dem Einzugsgebiet „C-D-E (grün-lila-dunkelblau)“ die Reihenfolge der Farbe verkehrt; hier muss es richtigerweise heißen „C-D-E (grün-dunkelblau-lila)“

□ Änderungen bzgl. Flächenbezeichnungen:

- Auf Seite 11, letzter Absatz vor den Worten „A,B und C bereits zu Einzugsgebieten“ das Wort „Flächen“ und nach den Worten „bereits zu Einzugsgebieten“ den Begriff „(EZG)“ ergänzen, sowie anstelle des Begriffs „Einzugsgebiet C“ den Begriff „(EZG C)“ verwenden.
- Auf Seite 12, Satz 2 anstatt „Flächen D und E“ „EZG D und E“
- Auf Seite 13, Absatz 2 nach den Worten „SVOLT-Geltungsbereiches“ den Begriff „(EZG A-B-C)“ ergänzen.
- Auf Seite 13, Absatz 3 nach den Worten „die neu zu erschließenden Flächen“ den Begriff „(EZG D-E)“ ergänzen.
- Auf Seite 14, vorletzter Absatz nach den Worten „Dachentwässerung der Bestandshallen“ den Begriff „(EZG B)“ ergänzen.
- Auf Seite 15, im ersten Absatz anstelle „Einzugsgebietes A“ den Begriff „EZG A“ verwenden.
- Auf Seite 15 im dritten Absatz nach den Worten „Die neuen Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Eiweiler Nord“ den Begriff „(EZG D-E)“ ergänzen.
- Auf Seite 15, letzter Absatz, nach den Worten „innerhalb des Geltungsbereichs SVOLT“ den Begriff „(EZG A-B-C)“ und nach den Worten „der restlichen Flächen innerhalb der B-Plan Grenzen“ den Begriff „(EZB D-E)“ ergänzen.
- Auf Seite 17, letzter Absatz anstelle der Worte „Niederschlagsabflüsse der Fläche A(Gelb)“ die Formulierung „Niederschlagsabflüsse des EZG A (gelb)“ verwenden.
- Auf Seite 22, vierter und fünfter Absatz jeweils nach den Worten „das größte festgelegte Einzugsgebiet“ den Begriff „(EZG C-D-E)“ ergänzen.
- Auf Seite 22, vorletzter Absatz nach den Worten „Für die Planung des SVOLT-Geltungsbereiches“ den Begriff „(EZG A-B-C)“ und nach den Worten „Die Schmutzwasserabflussmenge für die neu zu erschließenden Flächen“ den Begriff „(EZG D-E)“ergänzen.

□ Änderungen für Begriffe im Zusammenhang mit Direkt- und Indirekteinleitungen:

- Auf Seite 14, zweiter Absatz anstelle „Die

Übergabepunkte 2 und 3 in der Reibachstraße“ folgende Formulierung „Die Übergabestellen 2 und 3 in der Reibachstraße“

- Auf Seite 15, erster Absatz anstelle von „Übergabepunkt 2“ den Begriff „Übergabestelle 2“ setzen.
- Auf Seite 15, zweiter Absatz anstelle „dem Kreuzbach am Übergabepunkt „neu““ die Worte „dem Kreuzbach an der „Einleitstelle „neu““ verwenden.
- Auf Seite 15, vorletzter Absatz anstelle von „Anschlusspunkt 3“ den Begriff „Übergabestelle 3“ verwenden.
- Auf Seite 22, dritter Absatz im Text „Wichtige Übergabepunkte befinden sich (...) im Bereich der Kreuzbachverrohrung“ den Begriff „Übergabepunkte“ durch den Begriff „Einleitstellen“ ersetzen und in dem Text „und für die Mischwasserabflüsse an zwei Übergabepunkten in der Reibachstraße.“ den Begriff „Übergabepunkten“ durch den Begriff „Übergabestellen“ ersetzen.

#### 1.2 Inhaltliche Anmerkungen zur Niederschlagswasserentsorgung:

Aus der Stellungnahme vom 21.04.2021 wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- „Die Überstauhäufigkeit auf die zu entwässernde Fläche darf nach DWA A 118: März 2006, Tabelle 3 seltener als 1 mal in 5 Jahren sein.“ (vgl. Fachplanung Entwässerung zum BBP, 4.3.1, Seite 14).
- „Von Einzugsgebiet A abfließende Niederschlagsabflüsse müssen vor der Einleitung in den öffentlichen Mischwassersammler nicht vorbehandelt werden.“ (vgl. Fachplanung Entwässerung zum BBP, 5.1, Seite 17)
- Planungen von zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung erfolgen entsprechend DWA- A 102:2020-12. (vgl. Fachplanung Entwässerung zum BBP, 5.1, Seite 17)
- Beim Anschluss von Flächen der parzellierten Einzelgrundstücke an den öffentlichen Regenwasserkanal ist sicherzustellen, dass die Spezifische AFS 63-Jahresfracht dieser Flächen die der Bemessung der zentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlage zugrunde liegenden spezifischen AFS 63-Jahresfracht in  $\text{kg} / (\text{ha} \times \text{a})$  nicht überschreitet. Hierzu sind für die anzuschließenden Flächen entsprechend DWA-A 102-2:2020-12 eine entsprechende Flächenkategorisierung vorzunehmen, die spezifische AFS 63-Jahresfracht in  $\text{kg} / (\text{ha} \times \text{a})$  zu ermitteln und gegebenenfalls erforderliche Behandlungsanlagen vorzusehen; die diesbezüglichen Unterlagen sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt bei einer Nut-

zungsänderung bereits angeschlossener Flächen. (vgl. BBP-„Festsetzungen aufgrund Landesrechtlicher Vorschriften (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. LBO und SWG) und Begründung zum BBP, Seite 8)

Bei dem nachfolgendem Punkt gab es ein Missverständnis:

- Die Angabe, welche Zentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen vorgesehen sind und auf welche Spezifische AFS 63-Jahresfracht in kg / (ha x a) sie jeweils bemessen werden.

Der Text wurde wörtlich übernommen. Gemeint war vielmehr, dass der Zahlenwert der Spezifischen AFS 63-Jahresfracht in kg / (ha x a), auf die die Zentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen jeweils bemessen werden, anzugeben ist.

Unberücksichtigt blieben die Anmerkungen zu Tabelle 7 zu dem erforderlichen Wirkungsgrad zur Reduzierung der Belastung von Kategorie II nach DWA-A 102:2020-12:

Bei einer Teilstrombehandlung bis  $r_{krit}$  von 15 l / (s x ha) im Regenklärbecken (RKB) ohne Dauerstau und Entleerung zu einer Kommunalen Kläranlage nach Regenende wäre nach DWA-A 102:2020-12 eine maximale Oberflächenbeschickung von  $q_{A,Bem} = 3,7$  m/h zulässig, sodass die erforderliche Beckenoberfläche knapp zwei Drittel mal so groß sein müsste.

Bei der Prüfung des Entwässerungskonzeptes ist folgendes aufgefallen:

- Aus den Ausführungen auf Seite 15, zweiter und vierter Absatz, geht hervor, dass grundsätzlich zwei Standorte für die Errichtung von Regenrückhaltebecken in Frage kommen, nämlich westlich des „SVOLT-Geländes“ (vgl. Bild 9, grüner Punkt mit Bezeichnung „RRB“) und nord-westlich des „SVOLT-Geländes“ (vgl. Bild 9, grüner Punkt mit Bezeichnung „?“), wobei grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die EZG C,D und E zusammen an ein gemeinsames RRB anschließen oder das EZG C und das EZG D-E an jeweils ein eigenes RRB anschließen, d.h. die endgültige Anzahl und Anordnung von Regenklär- und Regenrückhaltebecken steht noch nicht fest.

In den Tabellen 4 bis 7 wird jeweils nur das EZG C und das EZG C-D-E betrachtet, das EZG D-E fehlt jedoch.

- Bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung wird gebeten, folgende Änderungen und Ergänzungen im Entwässerungskonzept aufzunehmen und im BBP sowie in der Begründung zum BBP entsprechend zu berücksichtigen:

„Gemäß den LUA-Angaben [13] ist für die Reduzierung der Belastungskategorie II auf die Belastungskategorie I ein Wirkungsgrad von 47,2% erforderlich. Bei einer Teilstrombehandlung bis  $r_{krit}$  von 15 l / (s x ha) im Regenklärbecken (RKB) ohne Dauerstau und Entleerung zu einer Kommunalen Kläranlage nach Regenende nach DWA-A 102:2020-12 werden nur etwa 90% des Jahresabflusses behandelt, sodass der erforderliche Gesamtwirkungsgrad 52,4 % ergibt. Die maximal zulässige Oberflächenbeschickung wird anhand des Bildes 4 S. 39 DWA-A 102-2 mit rund 3,7 m/h ermittelt.“ (wpw GmbH)

□ In Abschnitt 4.3.4:

• Auf Seite 15 nach dem letzten Absatz bitte folgenden Text zur besseren Verständlichkeit ergänzen: „Grundsätzlich kommen zwei Standorte für die Errichtung von Regenrückhaltebecken in Frage, nämlich westlich des SVOLT-Geländes (vgl. Bild 9, grüner Punkt mit Bezeichnung „RRB“) und nord-westlich des SVOLT-Geländes (vgl. Bild 9, grüner Punkt mit Bezeichnung „?“), wobei grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die EZG C,D und E zusammen an ein gemeinsames RRB oder das EZG C und das EZG D-E an jeweils ein eigenes RRB anschließen.“

• Auf Seite 16, erster Absatz, Satz 1 nach den Worten „Die Bemessung der Rückhalte-räume erfolgt nach dem Regelwerk DWA-A 117“ folgenden Text ergänzen: „, wobei bezüglich des EZG A eine Drosselabflussspende von 15 l / (s x ha) sowie bei den EZG C, D und E eine Drosselabflussspende von 30 l / (s x ha) und für die EZG A, C, D und E ein Wiederkehrintervall  $T_n$  von mindestens 10 Jahren, d.h. eine Überschreitungshäufigkeit  $n$  von höchstens 0,1, zugrunde gelegt werden.“

• Auf Seite 16, erster Absatz, Satz 2 und 3 streichen und durch folgenden Text ersetzen: „Nach DWA A-117 kann das Volumen von Regenrückhaltebecken im sog. einfachen Verfahren ermittelt werden, wenn das Einzugsgebiet A E,k eine Fläche von maximal 200 ha hat, die gewählte bzw. zulässige Überschreitungshäufigkeit des Speichervolumens  $V$  des Rückhalte-raums  $n \geq 0,1$  a bzw.  $T_n \leq 10a$  beträgt und der Regenteil der Drosselabflussspende  $q_{Dr,R,u} \geq 2 l / (s \times ha)$  ist.“

• Auf Seite 16, erster Absatz den letzten Satz wie folgt fassen: „In der nachstehenden Tabelle 4 werden die Ergebnisse der Berechnungen aufgezeigt (siehe auch Anlage 1); für Wiederkehrintervalle von 20 und 50 Jahren werden die erforderlichen Regenrückhaltevolumina mittels Langzeitsimulation ermittelt (vgl. Tabelle 5 und 6) (siehe auch Anlage 1)“ und Anlage 1 entsprechend überarbeiten.

• Auf Seite 16 in den Tabellen 5 und 6 sind die erforderlichen Rückhaltevolumina durch Langzeitsimulation zu ermitteln und in den Tabellen zusammen mit der jeweiligen Entleerungszeit anzugeben.

• Auf Seite 16 in Tabellen 4 bis 6 sind die entsprechenden Angaben für das Einzugsgebiet „D-E (dunkelblau-lila)“ zu ergänzen.

□ In Abschnitt 5.1:

• Auf Seite 17 am Ende des dritten Absatzes folgenden Satz ergänzen: „Bei Dacheindeckungen sind solche Materialien, die zu signifikanten Belastungen des Niederschlagswassers mit gewässerschädlichen Substanzen führen, wie z.B. unbeschichtete Dacheindeckungen aus

„Zu ersten Bewertung wurde dies nicht durchgeführt. Die Berechnung bleibt zunächst so erhalten, kann aber im späteren Planungsverlauf angepasst werden.“ (wpw GmbH)

Blei, Kupfer oder Zink, so weit wie möglich zu vermeiden.“

- Auf Seite 17 den vorletzten Absatz wie folgt fassen: „In diesem Zusammenhang vorstellbar wäre unter anderem ein zentrales Regeklärbecken ohne Dauerstau mit Entleerung zu einer Abwasserbehandlungsanlage (Kommunalen Kläranlage) nach Regenende, welches den jeweiligen Regenrückhaltebecken vorgeschaltet ist. Die jeweils erforderlichen Speichervolumina der Regenklärbecken, die sich bei Zugrundelegung einer Belastung der Kategorie II, nämlich von 530 kg AFS63/ (ha x a), und einer Teilstrombehandlung bis  $r_{krit}$  von 15 l/ (s x ha) ergeben würden, können der Tabelle 7 bzw. der Anlage 2 entnommen werden.“

- Auf Seite 17, Tabelle 7 wie folgt korrigieren:

Einzugsgebiet <sup>II</sup>	$A_{z}$ <sup>II</sup> (ha) <sup>II</sup>	$\Gamma_{max}$ <sup>II</sup> (l/(s ha)) <sup>II</sup>	$Q_{max}$ <sup>II</sup> (l/s) <sup>II</sup>	$q_{k}$ <sup>II</sup> (m/h) <sup>II</sup>	$A_{ges,ABS}$ <sup>II</sup> m <sup>2</sup> <sup>II</sup>	$h_{max}$ <sup>II</sup> m <sup>II</sup>	$V_{Reg}$ <sup>II</sup> m <sup>3</sup> <sup>II</sup>
C (grün) <sup>II</sup>	3,96 <sup>II</sup>	15,00 <sup>II</sup>	59,40 <sup>II</sup>	3,7 <sup>II</sup>	57,8 <sup>II</sup>	2,0 <sup>II</sup>	115,6 <sup>II</sup>
D-E (dunkelblau-lila) <sup>II</sup>	4,76 <sup>II</sup>	15,00 <sup>II</sup>	71,40 <sup>II</sup>	3,7 <sup>II</sup>	69,5 <sup>II</sup>	2,0 <sup>II</sup>	139,0 <sup>II</sup>
C-D-E (grün-dunkelblau-lila) <sup>II</sup>	8,72 <sup>II</sup>	15,00 <sup>II</sup>	130,80 <sup>II</sup>	3,7 <sup>II</sup>	127,3 <sup>II</sup>	2,0 <sup>II</sup>	254,6 <sup>II</sup>

und Anlage 2 entsprechend überarbeiten.

- Auf Seite 18 am Ende des ersten Absatzes folgenden Satz ergänzen: “Die Niederschlagsmengen, die nach Regenende aus den Regenklärbecken ohne Dauerstau zur Kommunalen Kläranlage abgeleitet werden sollen, sowie Anforderungen an die Ableitung zur Kommunalen Kläranlage sind mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (ZKE/EVS) abzustimmen.“

- Auf Seite 18, den zweiten Absatz wie folgt fassen: „Details zur Planung der zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Beim Anschluss von Flächen der parzellierten Einzelgrundstücke an den zentralen Regenwasserkanal ist sicherzustellen, dass die Spezifische AFS 63-Jahresfracht dieser Flächen die der Bemessung der jeweiligen zentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlage zugrunde liegende spezifische AFS 63-Jahresfracht in kg / (ha x a) nicht überschreitet. Hierzu sind für die anzuschließenden Flächen entsprechend DWA-A 102-2:2020-12 eine entsprechende Flächenkategorisierung vorzunehmen, die spezifische AFS 63-Jahresfracht in kg / (ha x a) zu ermitteln und gegebenenfalls erforderliche Behandlungsanlagen vorzusehen; die diesbezüglichen Unterlagen sind der Gemeinde sowie dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt bei einer Nutzungsänderung bereits angeschlossener Flächen.“

□ Nach Abschnitt 5:

Auf Seite 21 einen neuen Abschnitt 6 mit der Überschrift „Bewirtschaftungsziele nach WRRL“ einfügen und darunter etwa folgenden Text aufnehmen:

„Aus dem Plangebiet erfolgen Niederschlags-einleitungen über den Kreuzbach, der selbst kein berichtspflichtiges Gewässer nach der WRRL ist. Der Kreuzbach mündet südlich des Ortsteils Eiweiler - etwa in Höhe der Einmündung der Ardtstraße in die Lebacher Straße - in den Köllerbach, ein Oberflächenwasserkörper, das der Berichtspflicht nach WRRL unterliegt, und das etwa 13,5 km (Luftlinie) weiter südlich in die Saar mündet.

Aus dem Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans nach WRRL für das Saarland ([https://www.saarland.de/muv/DE/portale/wasser/informationen/dritterbewirtschaftungsplan/dritterbewirtschaftungsplan\\_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/portale/wasser/informationen/dritterbewirtschaftungsplan/dritterbewirtschaftungsplan_node.html)) geht hervor, dass sich der Köllerbach in einem ökologisch nicht guten und in einem chemischen schlechten Zustand befindet (vgl. Anhang II-Umweltzielblättern-23), wobei die für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köllerbach maßgebenden Messstellen 44 und 45 im Bereich der Mündung liegen.

Da sich die Menge des aus dem Plangebiet abgeleiteten Niederschlagswassers gegen über dem Bestand nicht erhöht, das Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Kreuzbach zudem entsprechend den Anforderungen des neuen DWA-A 102:2020-12 bezüglich des Zielparameters AFS63 behandelt wird und zudem das Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zur Einmündung des Kreuzbachs im Vergleich zum Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zu den für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köllerbach maßgebenden Messstellen relativ klein ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Köllerbachs führen, die Erreichung eines guten Zustandes innerhalb des im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans nach EWRRL angegebenen Zeitraums nicht gefährden und somit die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG den vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht entgegenstehen.“

□ Aus Abschnitt 6 wird Abschnitt 7:

- Auf Seite 22, vierter Absatz, ist die Volumenangabe für ein 50-jähriges Regenereignis entsprechend dem Ergebnis der Langzeitsimulation zu korrigieren.
- Auf Seite 22, fünfter Absatz ist das Beckenvolumen von „96m<sup>3</sup>“ auf „254,6 m<sup>3</sup>“ zu korri-

gieren.

- Auf Seite 22 am Ende des vorletzten Absatzes folgenden Satz ergänzen: „Hinzu kommen Einleitungen aus der Entleerung der zentralen Regenklärbecken ohne Dauerstau nach Regenende.“

1.3 Zur „Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Heusweiler und der Stadt Lebach, Ortsteil Eiweiler und Stadtteil Landsweiler“ aufgestellt von KERN PLAN Stand der Planung 06.04.2021, Ergänzung 27.04.2021; Entwurf

□ Es wird gebeten, im Anhang „Prüfung und Bewertung der Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen i.S. einer UVP“ folgende Änderungen und Ergänzungen auf Seite 34 vorzunehmen:

- In dem Abschnitt „Abfälle und Abwasser“ den ersten Absatz in einen eigenen Abschnitt „Abfälle“ ausgliedern und die Überschrift „Abfälle und „Abwasser“ in die Überschrift „Abwasser“ abändern.

- Den Satz „Für das Entwässerungskonzept liegt ein Entwässerungskonzept der WPW GmbH mit Aussagen zum Hochwasserschutz vor.“ wie folgt ändern: „Für das Plangebiet liegt ein Entwässerungskonzept der WPW GmbH mit Aussagen zum Hochwasserschutz, der vorgesehenen Niederschlagswasserbehandlung und zu Bewirtschaftungszielen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vor.“

- Nach dem Absatz „Durch die hohen Auslastungsgrade (...) innerhalb des Betrachtungsgebietes erforderlich.“ den folgenden Text aus dem Entwässerungskonzept als neuen Absatz anfügen:

„Aus dem Plangebiet erfolgen Niederschlags-einleitungen über den Kreuzbach, der selbst kein berichtspflichtiges Gewässer nach der WRRL ist. Der Kreuzbach mündet südlich des Ortsteils Eiweiler - etwa in Höhe der Einmündung der Ardtstraße in die Lebacher Straße - in den Köllerbach, ein Oberflächenwasserkörper, das der Berichtspflicht nach WRRL unterliegt, und das etwa 13,5 km (Luftlinie) weiter südlich in die Saar mündet.

Aus dem Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans nach WRRL für das Saarland ([https://www.saarland.de/muv/DE/portale/wasser/informationen/dritterbewirtschaftungsplan/dritterbewirtschaftungsplan\\_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/portale/wasser/informationen/dritterbewirtschaftungsplan/dritterbewirtschaftungsplan_node.html)) geht hervor, dass sich der Köllerbach in einem ökologisch nicht guten und in einem chemischen schlechten Zustand befindet (vgl. Anhang II-Umweltzielblättern-23), wobei die für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köl-

Den Hinweisen wird gefolgt. Der Anhang „Prüfung und Bewertung der Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen i.S. einer UVP“ der Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt.

lerbach maßgebenden Messstellen 44 und 45 im Bereich der Mündung liegen.

Da sich die Menge des aus dem Plangebiet abgeleiteten Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand nicht erhöht, das Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Kreuzbach zudem entsprechend den Anforderungen des neuen DWA-A 102:2020-12 bezüglich des Zielparameters AFS63 behandelt wird und zudem das Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zur Einmündung des Kreuzbachs im Vergleich zum Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zu den für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köllerbach maßgebenden Messstellen relativ klein ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Köllerbachs führen, die Erreichung eines guten Zustandes innerhalb des im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplan nach EWRRRL angegebenen Zeitraums nicht gefährden und somit die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG den vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht entgegenstehen.“

## 2. Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des BBPs fließt der verrohrte Kreuzbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Der BBP sieht nahezu den kompletten Geltungsbereich als Baufeld vor, so dass auch Überbauungen des Gewässers möglich sind. Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SWG sind bauliche Anlagen an Gewässern im Innenbereich bis mindestens 5 m, gemessen von der Uferlinie, unzulässig. Dies gilt auch für verrohrte Gewässer.

Da auf Grund der vorhanden intensiven Bebauung und Überbauung eine Offenlegung des Gewässerlaufs unwahrscheinlich ist, kann von der Einhaltung der Forderung nach § 56 SWG abgesehen werden.

Bei der Überbauung handelt es sich um die Errichtung einer Anlage am Gewässer gem. § 78 SWG. Aufgrund der baurechtlichen Genehmigung ist keine separate wasserrechtliche Genehmigung notwendig, die Untere Bauaufsicht entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

Gem. Erläuterungsbericht erfolgt im Falle einer Überbauung die Abstimmung mit der Kommune als Unterhaltungspflichtige sowie eine Standsicherheitsprüfung der bestehenden Verrohrung.

Die Ableitung des Niederschlagswassers soll in den verrohrten Kreuzbach erfolgen. Eine Quantifizierung der Einleitmengen ist im Rahmen des

BBP-Verfahrens noch nicht erfolgt; um eine Überlastung der Verrohrung zu vermeiden, sollen die Einleitungen gedrosselt über mehrere RRBs erfolgen.

Zur Drosselung der der Verrohrung zulaufenden Wassermengen wurde dieser Ende der 80er Jahre ein Rückhaltebecken im Hauptschluss vorgeschaltet. Nach damaliger Bemessung leitet dieses bei einem Volumen von 2.500 m<sup>3</sup> eine Wassermenge von rd. 1 m<sup>3</sup> an die Verrohrung weiter. Das Becken ist derzeit stark verschlammmt und bewachsen und soll daher gem. Erläuterung zum BBP geräumt und zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden.

V.g. Punkte wurden im Rahmen der Prüfung der Schutzgüter im Bericht zum BBP abgeprüft (S. 38) und mögliche Konflikte und Lösungen aufgezeigt.

Im Rahmen des BBP-Verfahrens sind diese Punkte aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes in ausreichendem Umfang behandelt.

Hinweis:

Grundlage für das bisher vorgelegte Entwässerungskonzept sind lediglich veraltete Bestandsdaten, eine Untersuchung der tatsächlichen Situation (insb. Leistungsfähigkeit Verrohrung und Becken) ist noch nicht erfolgt. Wie bereits im Rahmen der Vorabstimmung zum Entwässerungskonzept mitgeteilt, sind spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. der notwendigen Einleiterlaubnis die vorhandenen Angaben an Hand einer Bestandserfassung vor Ort zu überprüfen und das komplette System, wie dargelegt, mit den aktuellen Abflussdaten des Kreuzbachs zu überrechnen und eine Unschädlichkeit der Einleitungen in Verrohrung und das offene Gewässerprofil nachzuweisen. In Bezug auf das Rückhaltebecken weisen wir zudem darauf hin, dass die im BBP dargelegte Räumung nach derzeitigem Kenntnisstand für eine Reaktivierung des Beckens nicht ausreichend ist. Nach den vorhandenen Planunterlagen entspricht das Becken nicht dem Stand der Technik und ist nicht mit einer Hochwasserentlastungsanlage ausgerüstet. Im Starkregenfall kann es daher zu unkontrolliertem Überlaufen in Richtung der geplanten Industrieanlagen kommen. Mit Ausarbeitung der geplanten Entwässerung ist daher das Becken auf den Stand der Technik hin zu überprüfen und ggfs. zu ertüchtigen.

### 3. Luftreinhaltung

In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist Folgendes zu ergänzen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind

Der Hinweis zur Konkretisierung des Entwässerungskonzeptes im Rahmen von Bauantragsverfahren bzw. Beantragung einer Einleiterlaubnis wird in die Planunterlagen aufgenommen; ebenso der Hinweis auf die Reaktivierung des Beckens.

### 3. Luftreinhaltung

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet wird entsprechend ergänzt. Für den Bereich des Industriegebietes war die vorgebrachte Ergänzung der Festsetzung bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallanlagen) nur zulässig, wenn die jeweils zu bestimmenden angemessenen Abstände gemäß dem Leitfaden KAS 18 zu benachbarter Nutzung, wie ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienender Gebiete sowie zu sonstigen schutzbedürftigen Gebieten, nicht unterschritten werden.

#### 4. Lärmschutz

Die im schalltechnischen Gutachten (Auftrags-Nr.5631038) der SGS TÜV Saar vom 25.03.2021 (Ergänzung vom 27.04.2021 und Revision B vom 01.06.2021) unter Nr. 6.4 vorgeschlagene textliche Festsetzung zu den Emissionskontingenten sollte in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Der Nachweis der Einhaltung dieser Kontingente für die jeweilige Fläche bzw. Teilfläche ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Hilfe von schalltechnischen Gutachten zu führen.

Der Ansiedlung eines Betriebes mit den Eingangsparametern, die im o.g. schalltechnischen Gutachten unter Nr. 8 für die überschlägige Immissionsprognose SVOLT zu Grunde gelegt wurden, kann von Seiten des Lärmschutzes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nur zugestimmt werden, wenn weitere Maßnahmen ausgearbeitet werden, mit denen die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Parkverkehr auf das zulässige Maß vermindert werden kann. Laut o.g. Gutachten ist der Parkverkehr nachts im Zusammenhang mit dem Schichtwechsel dafür verantwortlich, dass die Geräuschkontingente am Immissionsort Lebacher Straße 77 um 2,5 dB(A) überschritten werden.

Obwohl bereits zum Schutz vor Parkplatzgeräuschen des damaligen Laminatwerkes eine 3 m hohe Lärmschutzwand errichtet wurde, ist diese Maßnahme nicht ausreichend.

#### 5. Natur- und Artenschutz

Die in unserer Stellungnahme vom 03.03.2021 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung geforderten faunistischen Kartierungen und Geländeuntersuchungen werden derzeit noch durchgeführt, so dass noch keine Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Die abschließenden Ergebnisse und Gutachten werden noch vor Satzungsbeschluss nachgereicht (mündliche Mitteilung Herr Weyrich (ARK) am 26.05.2021). Je nach den Ergebnissen muss der Bebauungsplan nochmal angepasst und erforderliche Maßnahmen festgesetzt werden.

Die hierzu vorliegende „Artenschutzrechtliche Prüfung“ bezieht sich ausschließlich auf Ergebnisse einer vorläufigen Potentialabschätzung

#### 4. Lärmschutz

Die im schalltechnischen Gutachten aufgeführte Festsetzung zu den Emissionskontingenten ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

In einem schalltechnischen Gutachten für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Immissionsprognose für den geplanten Betrieb der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden Lärminderungsmaßnahmen ausgearbeitet, die eine Einhaltung der in der Nachbarschaft zulässigen Geräuschimmissionen gewährleisten.

#### 5. Natur- und Artenschutz

Die geforderten faunistischen Kartierungen und Geländeuntersuchungen sind abgeschlossen.

Über die in der Fassung des Umweltberichtes zur Offenlage vom 01.04.2021 dargestellten vorläufigen Ergebnisse hinaus ergaben sich folgende weiteren planungsrelevanten Sachverhalte:

Nach erfolgter Abschichtung ergibt sich für die Planung eine grundsätzliche Relevanz für die nachgewiesenen oder am Standort zu erwartenden europäischen Vogelarten. Da unter den mit höherer Wahrscheinlichkeit auf der Fläche brütenden Arten vor allem Gehölzfreibrüter der störungstoleranten und i.d.R. euryöken/ubiquitären Arten nachgewiesen oder zu erwarten sind, darf in Bezug auf die weiterhin

und Relevanzprüfung planungs-relevanter Arten und hat von daher noch keine voll belastbare Aussagekraft.

Die mit diesem Schreiben vorliegende natur-schutzfachliche Stellungnahme ist demnach nicht als abschließend und vollständig zu betrachten. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage und Prüfung von belastbaren Erfassungsergebnissen möglich.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den vorgelegten Planunterlagen – bisher nur: Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Stand 01.04.2021) – zu dem Teilbereich Heusweiler, wie folgt Stellung genommen:

Gemäß dem vorliegenden Bestandsplan und der Abgrenzung der Lebensräume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt sich der Teilbereich Heusweiler hauptsächlich als bebaute/versiegelte Fläche (ca. 12,7 ha) dar. Hinzu kommen kleinere Teile eines flächigen Gehölzbestandes mit geringem Baumholzalter sowie stehendem und liegendem Totholz (< 1 ha) und eine ca. 1,3 ha große Offenland – Ackerfläche.

#### 5.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna und Fledermäuse:

Im Rahmen einer Erstbegehung wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereiches bisher 13 Vogelarten registriert und weitere 21 Arten als potentielle Vertreter gelistet (vgl. Tab 8).

Welche Vertreter im Teilbereich Heusweiler letztendlich als Brutvogel präsent sind, wird im Rahmen weiterer Erfassungen untersucht und mit den entsprechenden Ergebnissen nachgereicht.

Die im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Vermeidungsmaßnahme (V1) – Baufeldfreimachung und Rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten – dient grundsätzlich der Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Ob eine Erweiterung der Gestattungszeit zur Baufeldfreimachung ab Mitte August artenschutzfachlich möglich ist, muss kurzfristig im Vorfeld durch einen geeigneten Fachgutachter separat überprüft, dokumentiert und anschließend der Naturschutzbehörde zur Freigabe vorgelegt werden. Erst dann kann diese Entscheidung gefällt werden.

Im Rahmen einer Erstbegehung wird das Vorhandensein von Winterquartieren für alle Fledermausarten im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Ein Befliegen des B-Plan-Gebietes als Jagdhabitat von unterschiedlichen Arten (Zwergfledermaus und evtl. Breitflügel-Fledermaus) ist aller-

bestehende ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten i.d.R. eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geltend gemacht werden.

Eine Betroffenheit für die zulassungskritische Art Rotmilan ist aufgrund des lediglich einmal beobachteten Überfluges und des im Vergleich zur Offenlandfläche des Geltungsbereiches großflächigen Nahrungsraumangebot im nördlich angrenzenden Offenland nicht abzuleiten. Zu überprüfen bleibt daher lediglich ein Vorkommen der registrierten bzw. zu erwartenden Arten der Roten Liste bzw. hier der Vorwarnliste, wobei ein Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich für den Haussperling vorliegt. Da der Gebäudebestand bis auf das bereits zurückgebaute Hochregallager und das Blockheizkraftwerk erhalten bleibt und weitere Gebäude mit vergleichbaren Brutangebot hinzukommen, darf auch hier ein Einfluss der Planung auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Tötungstatbestand muss wie bei den Gehölzbrütern durch zeitliche Beschränkungen von Rodungs- und weiteren Rückbaumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich für die Mauereidechse, die nicht nur entlang der Bahntrasse verbreitet ist, sondern sich als eigenständige lokale Population auch innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes (ehemaliges Holzlager auf dem Stadtgebiet von Lebach, einzelne Tiere jedoch auch am Böschungsfuß der westlichen Gehölzfläche auf dem Gemeindegebiet Heusweiler) etabliert hat. Daher wird neben bei konkreten Baumaßnahmen im Bedarfsfall zu erbringenden bauzeitlichen Schutzmaßnahmen (Reptilienschutzzaun) auch eine CEF-Maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches im Stadtgebiet von Lebach vor Satzungsbeschluss rechtskräftig festgesetzt, die den Bestand langfristig sichern soll.

Auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler erfolgt der Bilanzausgleich durch die Entwicklung von standorttypischem Wald auf der gemeindeeigenen Fläche Gemarkung Dilsburg, Flur 2, Flurstück 16/101. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem funktionalen Forstausgleich. Als weitere Maßnahme ist die Renaturierung des Salbaches, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), vorgesehen. Träger der Maßnahme ist die Landschaftsagentur Plus.

Als Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung ist auf dem Stadtgebiet von Lebach folgende Maßnahme vorgesehen:

dings wahrscheinlich. Zudem ist eine Quartiernahme an den Bestandgebäuden denkbar. Sofern zusätzlich zu den bereits durchgeführten Rückbauarbeiten im Rahmen des weiterfolgenden Baufortschrittes weitere Bestandsgebäude Teile zurückgebaut oder abgebaut werden, sind diese im Vorfeld, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG durch fachkundiges Personal (Ökologische Baubetreuung bzw. Fachgutachter) auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu überprüfen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind geeignete Maßnahmen zu planen und anzuwenden. Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird empfohlen.

#### Reptilien:

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird das Vorhandensein der Mauereidechse, hauptsächlich im Bereich des angrenzenden Bahndammes vermutet.

Nach Mitteilung von Herrn Weyrich (ARK) wurde mittlerweile der Nachweis der Art - wie erwartet - im Bereich der Bahntrasse erbracht. Hier wurde bereits vorsorglich im Bebauungsplan eine Schutzmaßnahme (V 2) festgesetzt, durch deren Umsetzung eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Bereich des Bahndammes vermieden werden soll. Zusätzlich wurden im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes, insbesondere in den randlich angehäuften Holzresten und somit auf der gewerblichen Erweiterungsfläche, etliche Individuen der Mauereidechse nachgewiesen. Hier und für ggfs. weitere Nachweise der Art ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sowie zur Erwirkung einer sogenannten „Legalausnahme“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) zusätzlich eine adäquate vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu planen und vor Satzungsbeschluss rechtskräftig festzusetzen.

Die Schutzmaßnahme V 2 - Aufstellen des Reptilienzaunes mit Überstiegshilfen inklusive Ab sammeln der Tiere aus dem Baufeld - ist von einer fachkundigen Person (herpetologische Kenntnisse) so durchzuführen, dass zur Aktivitätszeit der Art vor Baubeginn an drei hintereinander folgenden Absammelterminen keine Individuen mehr innerhalb des Baufeldes gefunden werden. Ob sich innerhalb des Baufeldes potentiell geeignete Überwinterungshabitate der Art befinden ist im Rahmen der laufenden Untersuchung zu ermitteln.

Für die Maßnahmenplanung wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.

Renaturierung der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00). Träger der Maßnahme ist die Landschaftsagentur Plus.

Die Maßnahmen sind geeignet, das Bilanzdefizit auf den jeweiligen Teilbereichen vollständig zu kompensieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die „Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz“, den Textteil des Rechtsplans und die Begründung entsprechend den Hinweisen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz anzupassen und zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt den Anhang „Prüfung und Bewertung der Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen i.S. einer UVP“ der Begründung, wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: „Abfälle

Durch den Industrie- und Gewerbepark entstehen voraussichtlich keine übermäßigen Abfallmengen.

#### Abwasser

Für das Plangebiet liegt ein Entwässerungskonzept der WPW GmbH mit Aussagen zum Hochwasserschutz, der vorgesehenen Niederschlagswasserbehandlung und zu Bewirtschaftungszielen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vor. Durch die erhöhte Versiegelung und die geringe Versickerungseignung des Bodens sollen bestehende Kanäle und neu zu errichtende Infrastrukturen auf ein Trennsystem ausgerichtet werden. Dabei werden weitgehend bestehende Anschlusspunkte genutzt.

Durch die hohen Auslastungsgrade innerhalb der Kreuzbachverrohrung und der Haltungen des Mischwasserkanals in der unteren Reibachstraße, sind weitere Rückhalteräume, insbesondere für ein 50-jährliches Regenereignis innerhalb des Betrachtungsgebietes erforderlich.

Aus dem Plangebiet erfolgen Niederschlags-einleitungen über den Kreuzbach, der selbst kein berichtspflichtiges Gewässer nach der WRRL ist. Der Kreuzbach mündet südlich des Ortsteils Eiweiler - etwa in Höhe der Einmündung der Ardtstraße in die Lebacher Straße - in den Köllerbach, ein Oberflächenwasserkörper, das der Berichtspflicht nach WRRL unterliegt, und das etwa 13,5 km (Luftlinie) weiter südlich in die Saar mündet.

Aus dem Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans nach WRRL für das Saarland (<https://www.saarland.de/muv/DE/portale/wasser/informationen/dritterbewirtschaftungsplan/dri>

Fazit:

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der noch ausstehenden faunistischen Untersuchungsergebnissen zur Vermeidung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG sowie zur Erwirkung von sogenannten Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) die Planung und Umsetzung von weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und/oder weiterer artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, welche im Bebauungsplanes rechtskräftig festzusetzen sind. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes ist anhand der derzeitigen Aktenlage nicht möglich.

#### 5.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes geplanten Eingriffe und der sich daraus ergebende Ausgleichsbedarf werden in der dem Umweltbericht beiliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung grundsätzlich nachvollziehbar ermittelt, wobei die entsprechenden Artenlisten und der Bestandplan mit den Bilanz-einheiten in den derzeitigen Planunterlagen nicht enthalten und für eine detaillierte Überprüfung nachzureichen sind.

Für den Teilbereich Heusweiler ergibt sich derzeit ein Kompensationsdefizit von 213.108 ÖW. Hierfür ist eine adäquate ökologische Kompensation gem. § 15 BNatSchG zu planen, darzustellen und in dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1a BauGB festzusetzen sowie diesem zuzuordnen.

#### 5.3 Gesamtwertung:

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen – nachzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich der abschließend zu prüfenden Artenschutzbelange sowie der noch zu planenden Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen– keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung, sofern:

• unter Berücksichtigung der noch abschließend zu prüfenden Artenschutzbelange entsprechend erforderliche Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes rechtsverbindlich festgesetzt und vor Umsetzung des Bebauungsplanes funktionsfähig hergestellt werden und

• zudem ein adäquater ökologischer Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft zur Verfügung steht und im Bebauungsplan rechtskräftig festgesetzt wird.

Für weitere Abstimmungen und die Prüfung der noch ausstehenden Erfassungsergebnissen und der erforderlichen CEF-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz) sowie der notwendigen Kompensationsmaßnahmen steht

terbewirtschaftungsplan\_node.html) geht hervor, dass sich der Köllerbach in einem ökologisch nicht guten und in einem chemischen schlechten Zustand befindet (vgl. Anhang II-Umweltzieldatenblätter-23), wobei die für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köllerbach maßgebenden Messstellen 44 und 45 im Bereich der Mündung liegen.

Da sich die Menge des aus dem Plangebiet abgeleiteten Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand nicht erhöht, das Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Kreuzbach zudem entsprechend den Anforderungen des neuen DWA-A 102:2020-12 bezüglich des Zielparameters AFS63 behandelt wird und zudem das Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zur Einmündung des Kreuzbachs im Vergleich zum Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zu den für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köllerbach maßgebenden Messstellen relativ klein ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Köllerbachs führen, die Erreichung eines guten Zustandes innerhalb des im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplan nach EWRRRL angegebenen Zeitraums nicht gefährden und somit die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG den vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht entgegenstehen.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet, wie folgt zu ergänzen:

„ausnahmsweise zulässig:

1. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallanlagen), wenn die jeweils zu bestimmenden angemessenen Abstände gemäß dem Leitfaden KAS-18 zu benachbarter Nutzung wie ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienender Gebiete sowie zu sonstigen schutzbedürftigen Gebieten nicht unterschritten werden.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt einen Hinweis zum Entwässerungskonzept in den Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung, wie folgt, zu ergänzen:

„Grundlage für das Entwässerungskonzept sind veraltete Bestandsdaten, eine Untersuchung der tatsächlichen Situation (insb. Leistungsfähigkeit Verrohrung und Becken) ist bis zum Satzungsbeschluss noch nicht erfolgt. Spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. der notwendigen Einleiterlaubnis sind die vorhandenen Angaben an Hand einer

die untere Naturschutzbehörde im LUA, FB 3.1, gerne zur Verfügung.“

Bestandserfassung vor Ort zu überprüfen und das komplette System mit den aktuellen Abflussdaten des Kreuzbachs zu überrechnen und eine Unschädlichkeit der Einleitungen in Verrohrung und das offene Gewässerprofil nachzuweisen. In Bezug auf das Rückhaltebecken wird darauf hingewiesen, dass die dargelegte Räumung nach derzeitigem Kenntnisstand für eine Reaktivierung des Beckens nicht ausreichend ist. Nach den vorhandenen Planunterlagen entspricht das Becken nicht dem Stand der Technik und ist nicht mit einer Hochwasserentlastungsanlage ausgerüstet. Im Starkregenfall kann es daher zu unkontrolliertem Überlaufen in Richtung der geplanten Industrieanlagen kommen. Mit Ausarbeitung der geplanten Entwässerung ist daher das Becken auf den Stand der Technik hin zu überprüfen und ggfs. zu ertüchtigen.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Umweltbericht, den Textteil des Rechtsplans und die Begründung entsprechend den Ergebnissen der zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchungen und Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz anzupassen und zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzungen zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wie folgt zu ergänzen:

„V 2: Schutz der Mauereidechse

Zielart(en): Mauereidechse

Bei allen konkreten Vorhaben ist zunächst eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und im Bedarfsfall die folgende Maßnahme zu ergreifen: Innerhalb der Aktivitätszeit (je nach Witterung von März bis Oktober) ist das Bau- bzw. Rückbauarbeiten gegenüber der Bahnböschung zu sichern, um ein Einwandern der Mauereidechse zu vermeiden.“

„Artenschutzrechtlich begründete Maßnahme (CEF)

Die entsprechend festgesetzte Fläche am Nordrand des ehemaligen Holzstammlagers (südlich des RRB) ist durch habitatbildende bzw. -verbessernde Maßnahmen für die bestehende Population der Mauereidechse aufzuwerten und nachhaltig zu sichern. Die Details der Umsetzung sind im Rahmen eines Ausführungsplanes im Vorfeld mit dem LUA abzustimmen. Im konkreten Ansiedlungsfall im Bereich der Stadt Lebach ist im Rahmen der Baugenehmigung stets und wiederkehrend zu prüfen, ob die Funktionalität der Maßnahme noch gegeben ist oder durch z.B. Beschattung der ge-

planten Baukörper beeinträchtigt werden könnte. Sollte dies der Fall sein und eine Modifizierung der Bauhöhe oder Lage der Baukörper nicht möglich sein, dann ist die CEF-Maßnahme zu modifizieren (Aufstockung) oder ggfs. räumlich in den Bereich außerhalb des Geltungsbereiches (z.B. entlang der Bahntrasse) zu verlegen und vor Baubeginn funktionsfertig herzustellen. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Konformität ist das LUA zu beteiligen.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, wie folgt zu ergänzen:

„Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche im Bereich des Regenrückhaltebeckens am Nordrand des Geltungsbereiches sind die n. § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbestände zu sichern. Ggfs. notwendige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich streng am Bedarf orientieren, d.h. nur dann erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind.

Soweit aus technischer Sicht eine Komplett-räumung erforderlich ist und das Biotop entfernt oder nachhaltig beeinträchtigt wird, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Beeinträchtigungen sind funktional auszugleichen. Gleichzeitig ist der Bereich im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange (v.a. Amphibien) zu überprüfen und ggfs. entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten der Verbotsbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen am Drossel- und Entlastungsbauwerk und den künstlich angelegten Ausleitungsbauwerken und -rinnen sind unter Schonung der geschützten Biotope und der Gehölze vorzunehmen.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzungen zu den externen Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB, wie folgt zu ergänzen:

„Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens, für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler, entstehende ökologische Defizit von 213.108 ökologischen Werteinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG von 0,56 ha kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Heusweiler wird durch die Maßnahme „Renaturierung des Salbaches“, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und den Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), ausgeglichen. Der forstrechtliche

	<p>Ausgleich wird auf einer 0,73 ha großen Teilfläche eines Eigentumsgrundstückes der Gemeinde Heusweiler (Flurstück 16/101, Flur 2, Gemarkung Dilsburg) erbracht. Die bilanzielle Aufwertung (überdüngte Fettwiese -&gt; standorttypischer Wald) in Höhe von 42.560 ÖWE wird angerechnet.</p> <p>Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens für den Teilbereich der Stadt Lebach entstehende ökologische Defizit von 260.903 ökologischen Werteinheiten kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Lebach wird durch eine Renaturierungsmaßnahme an der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00) ausgeglichen.“</p>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1</b>  <b>REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,</b>  <b>BAULEITPLANUNG</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2021</u></p> <p>„der o.a. Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.  Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:  Nach den Aussagen in der Begründung auf S. 40 ist im Südteil des Plangebietes die Montage und Verpackung der in Überherrn produzierten Batteriemodule vorgesehen.  Sowohl Begründung als auch Umweltbericht gehen derzeit nach aktueller Einschätzung davon aus, dass die geplante Lagerung und Verarbeitung von Li-Ionen-Zellen nicht der Störfallverordnung unterfällt. In beiden Dokumenten wird gleichwohl auf die möglichen Gefahren im Havariefall sowie auf die allgemeinen Bestimmungen der Störfallverordnung verwiesen.  Aus hiesiger Sicht ist den hier vorgelegten Dokumenten nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob es sich bei dem Vorhaben, das am geplanten Standort realisiert werden soll, um einen Störfallbetrieb handelt, für den die Achtungsabstände des KAS-18-Leitfadens Anwendung finden.  In Teil B der Planzeichnung wird unter Punkt 1.2 festgesetzt, dass im Industriegebiet Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallanlagen) ausnahmsweise zulässig sind, wenn die jeweils zu bestimmenden angemessenen Abstände gemäß Leitfaden KAS-18 zu benachbarter Nutzung wie ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Kenntnisstand unterliegt SVOLT bei der vorgesehenen Betriebsausrichtung in Lebach / Heusweiler nicht der Störfallverordnung.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass es sich vorliegend nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sondern um einen Angebotsbebauungsplan.</p> <p>Im Plangebiet sind ein Gewerbe- und ein Industriegebiet festgesetzt. Aufgrund der Gebietsgröße ist nicht ausgeschlossen, dass sich hier noch andere Unternehmen wie SVOLT ansiedeln. Da in Gewerbe- und Industriegebieten Betriebe nach Störfallverordnung theoretisch zulässig sein könnten, wird dies auch in den Bebauungsplanunterlagen thematisiert. Im Bebauungsplan ist hierzu festgesetzt, dass Be-</p>

dienender Gebiete sowie zu sonstigen schutzbedürftigen Gebieten nicht unterschritten werden. Wenn bereits jetzt klar ist, dass es sich bei der geplanten Ansiedlung der Firma SVOLT um einen Störfallbetrieb bzw. -bereich handelt, muss sich der Plangeber mit dieser Thematik, den möglichen Folgen sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, hier ggf. Einhaltung entsprechender Abstände zu benachbarter Wohnbebauung, planerisch auseinandersetzen. Inwieweit auf der Grundlage der in den Unterlagen enthaltenen Aussagen eine rechtssichere Abwägung der im Hinblick auf eine Abwehr möglicher Gefahren überhaupt erfolgen kann, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu bewerten.

Mit vorliegender Planung entsteht durch Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen ein ökologisches Defizit, das im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgeglichen werden kann. Der Umweltbericht führt hierzu aus, dass die damit erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss festgelegt und beschrieben werden.

Wie diese Maßnahmen aussehen und wo sie verortet werden sollen, kann weder der Begründung noch dem Umweltbericht entnommen werden. Die Tatsache, dass das Verfahren sich bereits in der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB befindet und, sofern keine erneute Offenlage erfolgen soll, eine Abstimmung damit nicht mehr möglich ist, erscheint problematisch.

Aus hiesiger Sicht reichen die gemachten Angaben nicht aus, den gesetzlich geforderten Ausgleich rechtssicher darzustellen bzw. rechtlich bindend festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Zeitpunkt der Satzungsbeschlussfassung sicher sein muss, dass die Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden können.“

triebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallanlagen) ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die jeweils zu bestimmenden angemessenen Abstände gemäß dem Leitfaden KAS-18 zu benachbarter Nutzung wie ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienender Gebiete sowie zu sonstigen schutzbedürftigen Gebieten nicht unterschritten werden.

Auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler erfolgt der Bilanzausgleich durch die Entwicklung von standorttypischem Wald auf der gemeindeeigenen Fläche Gemarkung Dilsburg, Flur 2, Flurstück 16/101. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem funktionalen Forstaussgleich. Als weitere Maßnahme ist die Renaturierung des Salbaches, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), vorgesehen. Träger der Maßnahme ist die Landschaftsagentur Plus.

Als Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung ist auf dem Stadtgebiet von Lebach folgende Maßnahme vorgesehen:

Renaturierung der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00). Träger der Maßnahme ist die Landschaftsagentur Plus.

Die Maßnahmen sind geeignet, das Bilanzdefizit auf den jeweiligen Teilbereichen vollständig zu kompensieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ausgleichsmaßnahmen wie folgt festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen:

„Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens, für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler, entstehende ökologische Defizit von 213.108 ökologischen Werteeinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG von 0,56 ha kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Heusweiler wird durch die Maßnahme „Renaturierung des Salbaches“, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und den Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), ausgeglichen. Der forstrechtliche Ausgleich wird auf einer 0,73 ha großen Teil-

	<p>fläche eines Eigentumsgrundstückes der Gemeinde Heusweiler (Flurstück 16/101, Flur 2, Gemarkung Dilsburg) erbracht. Die bilanzielle Aufwertung (überdüngte Fettwiese -&gt; standort-typischer Wald) in Höhe von 42.560 ÖWE wird angerechnet.</p> <p>Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens für den Teilbereich der Stadt Lebach entstehende ökologische Defizit von 260.903 ökologischen Werteeinheiten kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Lebach wird durch eine Renaturierungsmaßnahme an der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00) ausgeglichen.“</p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 08.06.2021</u></p> <p>„220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen - Ensdorf, Bl. 4545 (Maste 19 bis 20)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes mit dem Schreiben vom 04.02.2021 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, ergeben sich durch die öffentliche Auslegung keine neuen Berührungspunkte mit unserer ca. 130 m zur Gemeindegrenze entfernten im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Kompensationsmaßnahmen im Leitungsschutzstreifen sind nicht geplant. Unsere bisherige Stellungnahme behält daher weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der aktuell vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 05.05.2021</u></p> <p>„als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH für den angefragten Bereich.</p> <p>Sofern externe Ausgleichsflächen notwendig werden bitten wir um Mitteilung von deren Lage, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange der Creos D. GmbH berührt werden.</p> <p>Nummer Creos: CR-2021-03064</p> <p>Betreff: GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL EIWEILER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK EIWEILER NORD“</p> <p>Anlagen: Antwortschreiben der Creos Deutschland GmbH Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen (Lageplan / Übersichtsplan / Legende)</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die in der Anlage übergebenen digitalen Be-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Verlauf der Gashochdruckleitung war bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten. Die vorgebrachten Hinweise waren ebenfalls bereits zum Großteil im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten. Die ergänzend vorgebrachten Hinweise zu Leitungen und Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei den externen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen von Ökokonten, bei denen Ökopunkte erworben werden. Eine Abstimmung erfolgt somit durch den Anbieter der Ausgleichsmaßnahme. Der Waldausgleich wird auf Flächen der Gemeinde stattfinden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: <b>„Creos Deutschland GmbH</b> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den digitalen Bestandsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die</p>

standsdaten von Anlagen der Creos Deutschland GmbH dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung der Daten oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Es gilt generell der Freistellungsvermerk.

**Freistellungsvermerk:**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten Verwendungszweck und den abgegrenzten räumlichen Bereich. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung.“

**Stellungnahme:**

Sparte	Betroffene Leitungen	Schutzstreifen
GAS	EIWEILER, Fa. Glunz, DN 100	4,0 m
GAS	FM-Kabel Creos	2,0 m
GAS	EIWEILER, Fa. Glunz, DN 100 stillgelegt	-

„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fas-

genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen.

Die digitalen Bestandspläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten Verwendungszweck und den abgegrenzten räumlichen Bereich. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" ist verbindlich zu beachten.“

sung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH Technisches Büro  
Telefon: 06841/9886 -160 [planauskunft@creos-net.de](mailto:planauskunft@creos-net.de)

**8 DEUTSCHE BAHN AG  
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**  
Gutschstr. 6  
76137 Karlsruhe

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
PTI 11 SAARBRÜCKEN**

Pirmasenser Straße 65  
67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 03.05.2021

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 060-21/SB/AS vom 01.02.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Die im Schreiben vom 01.02.2021 seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgebrachten Hinweise waren bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.

**Kein Beschluss erforderlich**

**10 DEUTSCHER WETTERDIENST  
REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**

Frankfurter Straße 135  
63067 Offenbach

Schreiben vom 11.05.2021

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord", Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES  
NIEDERLASSUNG WEST**

Bahnhofsplatz 1

<p>56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 14.05.2021</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie und Gewerbepark Eiweiler Nord“ im Ortsteil Eiweiler der Gemeinde Heusweiler bestehen keine Bedenken, da Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2021</u> <u>Vorgangsnummer: -ohne-</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigelegt einen Bestandslageplan des sich vor Ort befindenden Hauptsammler 1.5 der AWA 236 Riegelsberg-Walpershofen nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Verlauf des Hauptsammlers und die vorgebrachten Hinweise waren bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

## 18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU

Peter-Neuber-Allee 1  
66538 Neunkirchen

### Schreiben vom 21.06.2021

„wie besprochen teile ich Ihnen mit, dass bestehen gegen die Offenlegung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen.

Der in meinem Schreiben vom 24.02.21 geforderte verkehrliche Nachweis für die Anbindung an die B 268 ist erbracht.

Hinweis: Am KVP B 268 / L 305 läuft eine Planungsmaßnahme durch den LfS.“

### Stellungnahme der Gemeinde

Anmerkung Verkehrsgutachter: KVP B 268 / L 305; Richtig ist die Bezeichnung VKP B 268 / L 301-Lebacher Straße

Die Landesstraßenbezeichnung wurde mit dem Leiter der Straßenplanung richtiggestellt.

**Kein Beschluss erforderlich**

## 19 LANDESDENKMALAMT

Am Bergwerk Reden 11  
66578 Schiffweiler

### Schreiben vom 12.05.2021

„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Textkorrekturen Inventarisierung Baudenkmalpflege Landesdenkmalamt

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Heusweiler und der Stadt Lebach, Ortsteil Eiweiler und Stadtteil Landsweiler

Seite 13

Am südlichen Ende des Planungsgebietes auf der Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8 befindet sich ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um die Flugzeughalle, die 1946 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde. Nach der Aufgabe des Flughafens zu Beginn der 1960-er Jahre wurde die Flughalle 1963 in St. Arnual demontiert und 1964 in Eiweiler wiederaufgebaut. Sie stellt ein herausragendes Zeugnis der frühen Nachkriegszeit des Saarlandes von überregionaler Bedeutung dar. Die Eintragung als Einzeldenkmal gemäß §2 SDschG erfolgte im Februar 2021.

### Stellungnahme der Gemeinde

Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt. Die entsprechende Textstelle auf Seite 8 und 16 der Begründung sowie im Textteil des Bebauungsplanes wird angepasst.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Textstelle auf Seite 12 der Begründung sowie im Textteil des Bebauungsplanes, wie folgt anzupassen:

„Am südlichen Ende des Planungsgebietes auf der Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8 befindet sich ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um die Flugzeughalle, die 1946 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde. Nach der Aufgabe des Flughafens zu Beginn der 1960-er Jahre wurde die Flughalle 1963 in St. Arnual demontiert und 1964 in Eiweiler wiederaufgebaut. Sie stellt ein herausragendes Zeugnis der frühen Nachkriegszeit des Saarlandes von überregionaler Bedeutung dar. Die Eintragung als Einzeldenkmal gemäß § 2 SDschG erfolgte im Februar 2021.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Textstelle auf Seite 16 der Begründung des Bebauungsplanes, wie folgt anzupassen:

„innerhalb des Geltungsbereiches ist ein in der

<p>Seite 16 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb des Geltungsbereiches ist ein <del>und keine</del> in der Denkmalliste des Saarlandes-Teildenkmalliste Regionalverband Saarbrücken gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnetes Denkmal registriert</li> <li>• <del>noch nicht</del> eingetragen ist allerdings die <u>mittlerweile</u> als Baudenkmal erfasste ist die Flugzeughalle auf dem Betriebsgelände (Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8), die 1946 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde. Sie wird von anstehenden Rückbauarbeiten ausgenommen.“</li> </ul>	<p>Denkmalliste des Saarlandes-Teildenkmalliste Regionalverband Saarbrücken gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnetes Denkmal registriert eingetragen ist die mittlerweile als Baudenkmal erfasste Flugzeughalle auf dem Betriebsgelände (Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8), die 1946 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde.“</p>
<p><b>20 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM</b> <b>LPP 125-</b> <b>KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 10.06.2021</u></p> <p>„es bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung, eine abschließende Stellungnahme kann jedoch aufgrund noch abzuklärender Sachverhalte nicht abgegeben werden.</p> <p>Im Umweltbericht zur vorliegenden Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass noch externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie ein Waldausgleich festgelegt werden müssen. Konkrete Angaben hierzu fehlen. Erfahrungsgemäß sind in vielen Fällen landwirtschaftliche Belange von solchen Maßnahmen betroffen. Die noch unvollständigen Angaben lassen die Anfertigung einer abschließenden Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Betroffenheit deshalb nicht zu. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b BauGB bitten wir Sie, uns die Unterlagen nach ihrer Vervollständigung erneut zur Stellungnahme vorzulegen.“</p> <p><u>Ergänzendes Schreiben vom 25.06.2021</u></p> <p>„nach Durchsicht der nachgereichten Unterla-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler erfolgt der Bilanzausgleich durch die Entwicklung von standorttypischem Wald auf der gemeindeeigenen Fläche Gemarkung Dilsburg, Flur 2, Flurstück 16/101. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem funktionalen Forstausgleich. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Heusweiler und liegt <u>nicht</u> innerhalb der im Gemeindegebiet hohe Flächenanteile umfassenden Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft.</p> <p>Als weitere Maßnahme ist die Renaturierung des Salbaches, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), vorgesehen. Träger der Maßnahme ist die Landschaftsagentur Plus.</p> <p>Die Planung beschränkt sich hierbei auf einen Korridor von 10 m beidseitig vom Gewässer (Uferrandstreifen SWG § 56), daher bestehen auch hier keine landesplanerischen Konflikte durch das bestehende Vorranggebiet Landwirtschaft.</p>

<p>gen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Bedenken nun ausgeräumt sind.“</p>	<p>Als Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung ist auf dem Stadtgebiet von Lebach folgende Maßnahme vorgesehen:  Renaturierung der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00). Träger der Maßnahme ist die Landschaftsagentur Plus.</p> <p>Die Maßnahmen sind geeignet, das Bilanzdefizit auf den jeweiligen Teilbereichen vollständig zu kompensieren.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ausgleichsmaßnahmen wie folgt festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens, für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler, entstehende ökologische Defizit von 213.108 ökologischen Werteinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG von 0,56 ha kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Heusweiler wird durch die Maßnahme „Renaturierung des Salbaches“, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und den Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), ausgeglichen. Der forstrechtliche Ausgleich wird auf einer 0,73 ha großen Teilfläche eines Eigentumsgrundstückes der Gemeinde Heusweiler (Flurstück 16/101, Flur 2, Gemarkung Dilsburg) erbracht. Die bilanzielle Aufwertung (überdüngte Fettwiese -&gt; standorttypischer Wald) in Höhe von 42.560 ÖWE wird angerechnet.</p> <p>Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens für den Teilbereich der Stadt Lebach entstehende ökologische Defizit von 260.903 ökologischen Werteinheiten kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Lebach wird durch eine Renaturierungsmaßnahme an der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00) ausgeglichen.“</p>
<p><b>22 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b>  Zähringer Straße 12  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>23 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b>  Trierer Straße 33  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT OBB24</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT B 4 ZMZ</b>  Mainzer Straße 136  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b>  Keplerstraße 18  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.05.2021</u></p> <p>„aus Sicht der Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, bei der es auch zu einer Umwandlung von Wald gern. § 8 LWaldG in einer Größe von 0,56 ha kommt.  Der forstrechtliche Ausgleich in Form einer Erstaufforstung wird auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler erfolgen.  Die Umwandlung und die Erstaufforstung werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt und beschrieben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler erfolgt der Bilanzausgleich durch die Entwicklung von standorttypischem Wald auf der gemeindeeigenen Fläche Gemarkung Dilsburg, Flur 2, Flurstück 16/101.</p> <p>Ein Aufforstungsantrag wurde bereits beim MUV Abt. D/4 vorgelegt. Die Einholung von Stellungnahmen n. § 8 Abs. 1 LWaldG wurde bereits eingeleitet. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Pflanzplan erstellt und dem MUV Abt. D/4 zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ausgleichsmaßnahmen wie folgt festzusetzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p>„Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens, für den Teilbereich der Gemeinde Heusweiler, entstehende ökologische Defizit</p>

	<p>von 213.108 ökologischen Werteinheiten sowie der Funktionalausgleich n. LWaldG von 0,56 ha kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit für den Teilbereich Heusweiler wird durch die Maßnahme „Renaturierung des Salbaches“, Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) und den Rückbau von Tennisplätzen (Abschnitt 8), ausgeglichen. Der forstrechtliche Ausgleich wird auf einer 0,73 ha großen Teilfläche eines Eigentumsgrundstückes der Gemeinde Heusweiler (Flurstück 16/101, Flur 2, Gemarkung Dilsburg) erbracht. Die bilanzielle Aufwertung (überdüngte Fettwiese -&gt; standorttypischer Wald) in Höhe von 42.560 ÖWE wird angerechnet.“</p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR</b>  <b>REFERAT E/1</b>  Postfach 10 24 63  66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 01.06.2021</u></p> <p>„zu der o.a. Bauleitplanung weist die Oberste Straßenbaubehörde aus unserem Hause darauf hin, dass durch die Anbindung der betreffenden Ansiedlung an das Straßennetz erhebliche verkehrliche Auswirkungen auf die B268 und insbesondere auf den lichtsignalgesteuerten Verkehrsknotenpunkt B268/L339/Reisbacher Straße zu erwarten sind.</p> <p>Die Mitwirkung des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS), der in Auftragsverwaltung die Aufgaben des Straßenbaulastträgers Bund für die B268 übernimmt, ist deshalb beim Verfahren erforderlich.</p> <p>Gemäß dem Erläuterungsbericht sieht das geplante Verkehrskonzept die Weiternutzung vorhandener Straßen und Knotenpunkte vor. Die Auswirkungen der Ansiedlung auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im umliegenden Straßennetz konnten gemäß der vorliegenden Verkehrsuntersuchung bislang nicht abschließend geklärt werden. Die in der Verkehrsuntersuchung beschriebene, näherungsweise Ableitung der „IST-Belastungen“ genügt nicht für eine abschließende Beurteilung. Zudem ist im Abschnitt 5 auf Seite 5 der Verkehrsuntersuchung in der Prognose Nullfall und in der Prognose Planfall statt einer jährlichen Zunahme des Schwerverkehrs von 1 % bis zum Jahr 2030 nur eine 1 % Zunahme bis Prognose-Horizont 2035 angegeben. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Die Notwendigkeit anhand einer auf Verkehrserhebungen basierenden Verkehrsuntersuchung fundiert zu ergründen, ob und welche Maßnahmen an den Verkehrsknotenpunkten</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Hierzu nimmt der Verkehrsgutachter wie folgt Stellung: „Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr lag noch die Verkehrsuntersuchung der Stufe 1 vor. Insofern sind auch die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Knotenpunkte der B 268 noch nicht darstellbar gewesen.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt dem LfS das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung, Stufe 2 vor. Dort sind in der Folge der durchgeführten Verkehrserhebungen die Auswirkungen auf die Knoten dargelegt und die erforderlichen Maßnahmen beschrieben.</p> <p>Eine darauf abgestellte Stellungnahme liegt mit E-Mail vom 21.06.2021 vor. Danach werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung – Stufe 2 bestätigt. Diese lauten, dass der signalisierte Knotenpunkt B 268 / L 339 / Reisbachstraße weiterhin leistungsfähig ist die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Der Knotenpunkt B268 / L 301-Lebacher Straße ist entsprechend den Nachweisführungen bereits heute schon überlastet und somit auszubauen. Der Landesbetrieb hat deshalb bereits unabhängig von der jetzt geplanten Gebietsentwicklung, einen Ausbau dieses Knotenpunktes in Planung.</p> <p>Was den Hinweis auf die Schwerverkehrszunahme im Prognosezeitraum betrifft, gilt es richtig zu stellen, dass in Abstimmung mit dem LfS von einer <u>jährlichen</u> Zunahme von 1,0 % ausgegangen werden muss. Dies ist auch in</p>

<p>zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig sind, besteht weiterhin. Eine weiterhin enge Abstimmung mit dem LfS zur Durchführung der Verkehrserhebungen ist deshalb dringend geboten.</p> <p>Das Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie weist darauf hin, dass sich das geplante Vorhaben im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der Letzte Abbau hat bereits im Jahre 2004 stattgefunden, so dass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ im Stadtteil Landsweiler der Stadt Lebach.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.“</p>	<p>die Berechnungen so eingegangen, jedoch im Text auf Seite 5 nicht vollständig mit dem Zusatz „jährlich“ klargestellt worden.“</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus war bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung, Stufe 2, redaktionell anzupassen.</p>
<p><b>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR LANDESEISENBAHNAUFSICHT</b> Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2021</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das geplante Vorhaben im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau hat bereits im Jahre 2004 stattgefunden, so dass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ im Ortsteil Eiweiler der Gemeinde Heusweiler.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus war bereits im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND</b> Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>31 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b> Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER</b> Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>35 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.05.2021</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Fern-wärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>36 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 10.06.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.05.2021</u></p> <p>„innerhalb des angezeigten Planungsbereiches befinden sich die o. g., uns gehörenden 35-kV-Erdkabel, die in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen.</p> <p>Die Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass der jeweilige Verlauf unserer Kabel in die Planzeichnung eingetragen und unsere mit Schreiben VNT ho-bm vom 08.02.2021 vorgebrachten Anregungen in die zugehörige Begründung übernommen wurden. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 VSE NET GMBH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>39 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN</b> Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 GEMEINDEWERKE HEUSWEILER GMBH</b>          Saarbrücker Straße 28          66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2021</u></p> <p>„bzgl. Trinkwasser haben wir gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 ZKE-HEUSWEILER</b>          Saarbrücker Straße 28          66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2021</u></p> <p>„grundsätzlich haben wir gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich auf folgendes hin:          Die Bemessung des RÜB ist aus unserer Sicht grundsätzlich korrekt, jedoch in Stufen 10, 20, 50 jährlich geführt.          Nach dem Beschluss des Gemeinderates Heusweiler fordert der ZKE-Heusweiler mindestens 20 Jahre!</p> <p>Für die Flächen oberhalb der Reisbachstraße sollen neue RW-Kanäle errichtet werden, die wiederum vor Einleitung in den Mischwasserkanal des ZKE-Heusweiler mit einem RÜB rückgehalten werden. Auch hier ist die Bemessung für 10, 20 und 50 Jahre gerechnet. Die Jährlichkeit der Bemessung ist auch hier auf mind. 20 Jahre auszulegen.</p> <p>Die Einleitung der Schmutzwässer erscheint unkritisch.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Fachgutachter nimmt hierzu, wie folgt Stellung:          „Die im Bebauungsplan dargestellten Rückhaltebecken wurden beide für ein 50-jährliches Regenereignis dimensioniert und liegen damit über der geforderten Jährlichkeit von 20.          Die dargestellte Variante des 10-jährlichen Regenereignissen dient lediglich als Vergleichswert, da gemäß DWA-A 117 die gewählte bzw. zulässige Überschreitungshäufigkeit des Speichervolumens V des Rückhalte-raums <math>n \geq 0,1/a</math> bzw. <math>T_n \leq 10</math> a betragen sollte.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>42 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>  <b>RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT</b>          Ziegelleite 2-4          95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2021</u></p> <p>„Durch das markierte Planungsgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorga-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>ben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	
<p><b>43 ERICSSON SERVICES GMBH</b> Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2021</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 TELEFÓNICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG</b> Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 WESTNETZ GMBH</b> <b>DRW-S-LK-TM</b> Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>46 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT</b></p> <p>Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 SUPERINTENDANTUR DER EVANGELISCHEN KIRCHE</b></p> <p>Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 EVANGELISCHES PFARRAMT HEUSWEILER</b></p> <p>Saarbrücker Straße 5 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 KATHOLISCHES PFARRAMT HEUSWEILER</b></p> <p>Trierer Straße 8 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE FRAU ANETTE ZIEGLER</b></p> <p>Hellenhausen 1a 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</b></p> <p>Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>52 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESV ERBAND SAARLAND E. V.</b>  Antoniusstraße 18  66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2021</u></p> <p>„der NABU Saarland eV bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Wir hatten im Rahmen des Scopingverfahrens bereits eine Stellungnahme abgegeben, die grundsätzlich ihre Gültigkeit behält. Diese Anmerkungen bezogen sich überwiegend auf die Flächen des ehemaligen Laminateparks.  Der vorliegende Bebauungsplan zielt allerdings auf darauf ab, weitere bisher unbebaute Flächen als ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen, um Angebote für Gewerbebetriebe im Umfeld der geplanten Modul- und Packfabrik der Firma SVolt zu schaffen.  Da sich diese Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, müssen die Bereiche entsprechend ausgegliedert werden. Diese Ausgliederung wurde vom NABU Saarland eV abgelehnt, da der Bedarf an weiteren Gewerbeflächen unmittelbar davon abhängt, ob das Hauptwerk mit Batteriezeilenproduktion in Überherrn genehmigt wird.  Aus der gleichen Begründung heraus, können wir dem vorliegenden Bebauungsplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen.  Erst muss ein tatsächlicher Bedarf an weiteren Gewerbeflächen nachgewiesen werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet, die wir im Anhang beifügen.</p> <p><b>ANHANG</b></p> <p><i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (L 3.02.20)  hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des förmlichen Verfahrens zur Ausgliederung einer Teilfläche</i></p> <p><i>Ihr Schreiben vom 01.04.2021 -Ihr Zeichen: 0/1 2133- 0001#0008</i></p> <p><i>Sehr geehrter Herr,  der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.  Die vorliegende LSG-Ausgliederung wird im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung eines interkommunalen Ge-</i></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die über den Laminatepark hinausgehenden Flächen für einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark waren auch schon in den im Rahmen des Scopings vorgelegten Unterlagen enthalten. Der Bebauungsplan ist auch nicht vorhabenbezogen, sodass es hier nicht um das Vorhaben SVOLT geht, sondern um die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbeparkes. Der Bebauungsplan der Gemeinde Heusweiler und der Stadt Lebach kann somit nicht an den Planungsfortschritt in der Gemeinde Überherrn geknüpft werden.</p> <p>Die Flächen auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler befinden sich zudem außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

werbegebietes angrenzend an den ehemaligen Laminatpark in der Gemeinde Heusweiler erforderlich. Die auszugliedernden Flächen stellen sich überwiegend als Intensivgrünland und Gewerbeflächen dar.

Hintergrund der Gewerbegebietserweiterung und LSG-Ausgliederung ist die beabsichtigte Ansiedlung des Batterieherstellers SVolt auf dem ehemaligen Laminatpark. Die Erweiterungsflächen selbst werden unserer Kenntnis nach für die Realisierung der Modul- und Packfabrik der Firma SVolt nicht benötigt und sollen vornehmlich zur Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe dienen, die womöglich als Zulieferer der geplanten Modul- und Packfabrik fungieren können.

Das Ansiedlungsvorhaben von SVolt bezieht sich auf zwei Standorte im Saarland, wobei neben dem genannten Laminatpark in Heusweiler, das Hauptwerk mit Produktion der eigentlichen Batteriezellen in Überherrn entstehen soll. Hierbei handelt es sich um ein Projekt mit einer Größe von 80 ha, bei dem zahlreiche Genehmigungsverfahren durchlaufen werden müssen und aktuell noch keine Beteiligungen der anerkannten Naturschutzverbände erfolgt sind.

Dabei stellt sich die Frage, wie ein Offenlandverlust von 80 ha in Verbindung mit dem Offenlandverlust von 50 ha der geplanten Erweiterung des Lisdorfer Berges in Einklang mit dem angestrebten Flächenverbrauchsziel von Null bis 2050 gebracht werden kann, auch in Anbetracht dessen, dass sich der Flächenverbrauch im Saarland in den letzten fünf Jahren sogar erhöht hat. Hierzu wäre ein landesweites Flächenkonzept angebracht, welches bis dato nicht vorliegt.

Da der Produktionsstandort Heusweiler unmittelbar von einer Genehmigung der Batteriezellenfabrik in Überherrn abhängt, kann ein ergebnisoffenes Verfahren dazu führen, dass bei einer potentiellen Genehmigungsversagung, die Modul- und Packfabrik in Heusweiler ebenfalls nicht realisiert wird.

Sollte dieser Fall eintreten, was in einem ergebnisoffenen Plangenehmigungsverfahren durchaus in Betracht gezogen werden müsste, wäre ein Erweiterungsbedarf eines interkommunalen Gewerbegebietes und damit auch die Erfordernis einer LSG-Ausgliederung nicht mehr gegeben.

Dementsprechend können wir einer Ausgliederung erst zustimmen, wenn mindestens die Ansiedlung von SVolt mit der Batteriezellenproduktion am Hauptstandort Überherrn planungsrechtlich genehmigt ist und sich ein Bedarf an weiteren Gewerbeflächen am Standort der Modul- und Packfabrik in Heusweiler erkennen lässt.“

<p><b>53 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</b> Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>54 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b> Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.05.2021</u></p> <p>„mit E-Mail vom 30.04.2021 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung bestehen keine Bedenken. Vielmehr begrüßt der Regionalverband Saarbrücken die Nachnutzung und Weiterentwicklung des Gewerbestandortes des ehemaligen "Laminate Parks" in der Gemeinde Heusweiler (Ortsteil Eiweiler). Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>55 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.05.2021</u></p> <p>„bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord" in Heusweiler, Ortsteil Eiweiler, bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>57 GEMEINDE EPELBN</b> Rathausstraße 27</p>	

<p>66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>58 GEMEINDE ILLINGEN</b> Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 GEMEINDE MERCHWEILER</b> Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 05.05.2021</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merchweiler von der Aufstellung des Bebauungsplanes „INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK EIWEILER NORD“ nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 GEMEINDE QUIERSCHIED</b> Rathausplatz 1 66287 Quierschied</p> <p><u>Schreiben vom 18.05.2021</u></p> <p>„Die Belange der Gemeinde Quierschied werden durch das Vorhaben nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 GEMEINDE RIEGELSBERG</b> Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2021</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Riegelsberg bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>62 GEMEINDE SAARWELLINGEN</b> Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>63 GEMEINDE SCHWALBACH</b> Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p>	

<p><u>Schreiben vom 30.04.2021</u></p> <p>„es wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Schwalbach vom 26.02.2021 verwiesen:</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- Gewerbepark Nord“ in der Gemeinde Heusweiler</p> <p>hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>wird angeregt, dass im weiteren Bauleitplanverfahren dafür Sorge zu tragen ist, den Zu- und Abgangverkehr (Werksverkehr) zwischen den Standorten Heusweiler und Überhern ausschließlich über die Bundesautobahn abzuwickeln.</p> <p>Ich bitte Sie weiterhin um Benachrichtigung, inwieweit der Beschluss im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Recht herzlichen Dank.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Mit den angesprochenen „Werksverkehren“ zwischen den beiden Standorten Überhern und Heusweiler sind die Güterverkehre zwischen beiden S-VOLT – Standorten gemeint. Diese würden rein aufgrund der Fahrzeitgewinne ohnehin bevorzugt über die Autobahn A 8 fahren. Die Festsetzung eines Benutzungszwangs ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht möglich.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>64 STADT LEBACH</b> Am Markt 1 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>65 STADT PÜTTLINGEN</b> Rathausplatz 1 66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.05.2021</u></p> <p>„zu o.g. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>66 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN</b> Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.05.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

## B1 BÜRGER 1

Schreiben vom 14.05.2021

„Verkehrskreisel B268 Heusweiler – Eiweiler

Wie ich erfahren habe, ist die Firma Kernplan Illingen vom LFS beauftragt einen Verkehrskreisel auf der B268 Heusweiler – Eiweiler zu planen.

Hierzu folgende Anmerkung von mir:

Falls Sie hierfür teilweise mein Grundstück in Anspruch zu nehmen, empfehle ich das zu tun, bevor die eigentliche Planung beginnt.

Im Jahr 1992 wurde hier bereits einmal eine Planung begonnen. Damals war die LEG damit beauftragt. Ich sprach in einer frühen Phase bei der LEG vor und bekam zur Antwort, meine Vorbehalte interessieren niemand.

Die Planung wurde mit enormen Kosten durchgeführt, meine Einwände stoppten dann letztendlich in 1998 das Vorhaben.“

Stellungnahme der Gemeinde

Antwort von LfS 28.05.21

*entschuldigen Sie bitte, dass ich Ihnen erst heute antworten kann.*

*Richtig ist, dass der Landesbetrieb am Verkehrsknotenpunkt B 268 Abgang L 301 Lebacher Straße einen Kreisverkehrsplatz auf Basis eines Verkehrsgutachtens umsetzen will. Dazu wurden nun im Vorfeld Vermessungsarbeiten durchgeführt.*

*Nicht korrekt ist es allerdings, dass Kernplan mit der Planung hierfür beauftragt ist.*

*Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es weder eine abgeschlossene Vermessung noch eine Planung, sodass ich keinerlei verbindliche Aussagen über eine etwaige Flächeninanspruchnahme treffen kann. Eine alte Planung bzw. Vorhaben der LEG aus der Vergangenheit sind mir nicht bekannt, würden den heutigen Anforderungen aber sicherlich auch nicht mehr genügen, sodass ohnehin nicht auf Basis veralteter Planunterlagen gearbeitet werden kann.*

*Ich möchte klarstellen, dass der Landesbetrieb gesetzestreu handelt und nicht nach Gutsherrenart Grundstücke Dritter beansprucht. Unser Ziel ist immer eine gerichtsfeste Baurechtsschaffung. Sollte im Planungsprozess erkennbar sein, dass Ihre Grundstücke benötigt werden, werden wir uns frühzeitig mit Ihnen abstimmen.*

**Kein Beschluss erforderlich**

## B2 BÜRGER 2

Schreiben vom 04.06.2021

„Gegen den o.a. Bebauungsplan erhebe ich hiermit Einspruch.

Unter Bezugnahme auf meinen Einspruch vom 12.02.2021 ergänze ich meine dortigen Einwendungen wie folgt:

I. 1. Auch in diesem Verfahren wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut eingeschränkt. Da für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- vorgeschrieben ist, sind auch die Vorschriften des UVPG einzuhalten. Danach endet nach §21 UVPG die Ein-

Stellungnahme der Gemeinde

Die Betriebskonzeption von SVOLT am Standort Heusweiler (Konfektionierung und Verpackung von Batteriemodulen) erfordert keine projektbezogene UVP.

Die im Umweltbericht dargelegte Umweltprüfung und deren Ergebnisse entsprechen den

wendungsfrist erst einen Monat nach Ablauf der Frist für die Offenlegung. Dennoch hat der Heusweiler Bürgermeister laut Veröffentlichung in der Heusweiler Wochenpost die Einwendungsfrist um 4 Wochen verkürzt.

2. In allen vorgelegten Gutachten vergleichen die Gutachter den Zustand während der Zeit, als die inzwischen stillgelegten Industrieanlagen noch in Betrieb waren, mit der in Zukunft geplanten Anlage SVOLT. Eine Prüfung welche Gebäude und technische Anlagen sowie welche damals eingesetzten Stoffe und Gemische eine Genehmigung vorweisen konnten, ist bis heute nicht erfolgt. Damit ist der Vergleich unzulässig.

3. Gemäß BauGB §136 Satz 3f sind die geplante Industriezone und das Gewerbegebiet ein Sanierungsgebiet.

Ich verweise auf meinen Einspruch vom 12.02.21 Punkt 3.

Entsprechend war nach §140BauGB ein Sanierungsplan zu erstellen. Nach erfolgter Prüfung hätten die Prüfberichte offengelegt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Statt dessen wurden die Gebäude und die technischen Anlagen ohne Schutzvorkehrungen für die Einwohner abgerissen.

Damit wurden diese einer hohen Gesundheitsgefährdung durch Asbest, kanzerogene künstliche Mineralfasern (KMF), PCB und die nicht geprüften Holzschutzmittel sowie deren Verbrennungsprodukte wie z.B. Dioxine ausgesetzt.

Laut dem Gutachten der Dr. Marx GmbH, das dem LUA vorliegt, wurde nur ein Teil der vorhandenen Gebäude auf Schadstoffe überprüft.

Der Klinkerschornstein der Presse und die techn. Anlagen wurden nicht geprüft.

Das Gutachten vom 15.01.21 schreibt vor, dass vor Beginn der Abrissmaßnahmen die einzelnen Rückbauarbeiten wegen Asbest, KMF, PCB eine Betriebsanweisung und ein Arbeitsablaufplan zu erstellen ist. Dabei sind die Anforderungen der TRGS 519 (Asbest-Arbeiten) und der PCB-Richtlinie umzusetzen.

Diese Vorschrift wurde nicht beachtet!

Beweis: Der Belag von Epoxidharz auf den Gräbern des Eiweiler Friedhofs. Kein Wunder, dass dieses Gutachten nicht offengelegt wurde.

TRGS= Technische Richtlinien für Gefahrstoffe.

Standards der SUP- bzw. UVP-Pflichtigkeit im Bauleitplanverfahren, indem die auch in Anlage 4 UVPG aufgeführten Kriterien gemäß Anlage 1 BauGB auch jenseits der wesentlichen/erheblichen Umweltauswirkungen umfassend und vollständig abgearbeitet wurden und den Behörden als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehen. Die Begründung wurde um die Inhalte einer UVP ergänzt.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der Überschreitung der Schwellwerte der in den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben (nur der bisherige Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zählt) ist insofern obsolet. Gem. § 50 UVPG sind auch die Vorgaben des BauGB zur Beteiligung anzuwenden. Insofern ist die Beteiligung ordnungsgemäß erfolgt.

Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurden orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Hierbei wurden schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers erfasst, die im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden sollen. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleitet. Sollten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen weitere Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, werden in Abstimmung mit dem LUA, Fachbereich 2.2 weitere Maßnahmen gemäß Bundesbodenschutzverordnung umgesetzt. Aber wie bereits dargelegt, betrifft dies die Rückbaumaßnahmen und somit die vorangegangene Nutzung und nicht das laufende Bebauungsplanverfahren.

Auch der angesprochene „Sanierungsplan“ gem. BauGB hat eine andere Bedeutung. § 140 BauGB spricht von Sanierungsrahmenplänen im Rahmen von städtebaulichen Sanierungsgebieten. Dies hat einen ganz anderen Planungsanlass und ist kein Instrument im vorliegenden Verfahren.

4. Die Hochvoltbatterieanlage fällt nicht unter die Vorschriften der 4. BImSchV, Anhang 1. Das heißt keineswegs, dass von solchen Anlagen keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Neuartigkeit dieser Betriebe noch keine Aufnahme in Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt ist. Die für dieses Verfahren Verantwortlichen scheinen aber anzunehmen, dass sie wegen der derzeitigen Rechtslage alle Fragen die Fa. SVOLT betreffend nicht zu beantworten brauchen, wie z.B. Fragen nach den eingesetzten Chemikalien, den Verpackungsmitteln und der Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft.

5. Die willkürliche Festlegung der Alten Reisbachstraße, der Reisbachstraße und des Weißdornweges als Mischgebiet durch das LUA, weil dort die Grenzwerte für Lärm nicht eingehalten werden können, ist rechtswidrig, da der offenegelegte Plan keine Mischgebiete ausweist.

II Bewertung der dem Antrag beigefügten Gutachten und Stellungnahmen:

1 Umweltbericht der ARK-Umweltplanung und -consulting

§2 des UVPG stellt folgende Rangordnung der Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes auf:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Demgegenüber stellt das ARK-Gutachten den Menschen an den Schluss seiner Aufzählung und bewertet nur den Lärm.

a) Die menschliche Gesundheit

Dazu ist zunächst der derzeitige Zustand zu prüfen, was die ARK-Gutachter unterlassen haben.

An erster Stelle stehen die gesundheitsschädigenden Emissionen in den Kfz-Abgasen, wie z.B. das krebserregende Benzol, Stickoxide und Staub, vor allem lungengängiger Feinstaub. Bis heute wurden in Eweiler keine entsprechenden Untersuchungen durchgeführt trotz Autobahn, Saarbahn, Umgebungsstraße Richtung Lebach, Lebacherstraße mit dem Anliegerverkehr der bestehenden Betriebe sowie Großwaidstraße Richtung Eppelborn und dem Autobahnzubringer Eppelborn.

Eine verwertbare Messung der Anzahl der Kfz bei Tag und bei Nacht liegt nicht vor.

Die derzeitige Staubbelastung -insbesondere lungengängiger Feinstaub und faserförmige Stäube- wurde nicht geprüft.

Die Betriebskonzeption von SVOLT am Standort Heusweiler beinhaltet die Konfektionierung und Verpackung von Batteriemodulen. Hierzu ist kein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Die Einstufung der genannten Bereiche als Mischgebiet erfolgte im Hinblick auf die Gemengelage mit der gewerblich genutzten Fläche.

Vorbemerkung: Die Gutachten wurden zum Bebauungsplan erstellt. Deren Ergebnisse sind als Vorgaben in den Bebauungsplan eingeflossen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach diesen Vorgaben im Bebauungsplan. Dies schließt nicht aus, dass von den Behörden später Auflagen in den Genehmigungsverfahren gemacht werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden. Dies gilt auch für die Ansiedlung von SVOLT.

Die Aufzählung der in § 2 des UVPG aufgeführten Schutzgüter stellt keine Rangordnung i.S. d UVPG dar. Vielmehr sind alle Güter gleichrangig zu betrachten.

In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und sind im Umweltbericht hinreichend beschrieben und bewertet.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die nach § 1a BauGB die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Eine Prüfung der offengelegten Unterlagen zeigt, dass die Fa. SVOLT 3 Fertigungshallen einrichten will. Das bedeutet 3 Abluftkamine zumindest für Feinstaub.

Von daher ist es unumgänglich, die Staubvorbelastung zu prüfen.

Schienenfahrzeuge wie die Saarbahn erzeugen ein elektromagnetisches Feld, das krebserregend ist.

Das Trinkwasser in Eiweiler enthält Schadstoffe.

Öffentlich bekannt ist, dass unser Trinkwasser Diclofenac und künstliche Gelbkörperhormone enthält, die z.B. in Antibabypillen eingesetzt werden. "Künstlich" heißt in diesem Fall, dass die Hormone nicht in der Natur vorkommen und von daher auch nicht biologisch abbaubar sind.

Eine Untersuchung des Trinkwassers auf Dioxine und Furane sowie auf Radioaktivität hat bis heute nicht stattgefunden.

Der saarländische Umweltminister Jost hat vor längerer Zeit im Saarl. Rundfunk verkündet, dass er 5 Mio Euro erhalten habe, um ein Institut zu bauen, damit die radioaktive Belastung des Trinkwassers und der Lebensmittel gemessen werden kann.

Die Radioaktivität des Grubenwassers und des Grundwassers unter Eiweiler wurde bis heute nicht geprüft. Auch fehlen Prüfungen des Grundwassers auf die Schadstoffe, die auf Grund der jahrzehntelangen, durch die Behörden genehmigte Praxis, den Klärschlamm aus den Kläranlagen auf die Äcker und Wiesen der Landwirte aufzubringen, zu erwarten sind und die letztendlich wieder in unserem Trinkwasser auftauchen.

Die von Lebach unmittelbar an der Grenze zu Eiweiler aufgestellten 3 Windräder schädigen durch den von ihnen erzeugten Infraschall die menschliche Gesundheit, Tiere - vor allem Vögel- und Gebäude.

Dass auch Lärm die menschliche Gesundheit schädigen kann, ist unbestritten. Darauf werde ich näher eingehen bei der Bewertung des TÜV-Gutachtens.

b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Gutachten weist zahlreiche Mängel auf: Eine Prüfung bzgl. der vorkommenden Pflanzen ist während der gesamten Vegetationsperiode durchzuführen und nicht nur auf 2 Begehungen im Winter und im zeitigen Frühjahr.

Soweit angegeben wurde, dass die Flora und Fauna auf dem stillgelegten Gelände durch die Eigentümer geprüft wurde, fehlt der Nachweis, welche fachlichen Qualifikationen zur Prüfung der Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt die ehemaligen Eigentümer besitzen.

Darüber hinaus ist das Gelände seit über einem Jahr stillgelegt. In einem Jahr kann sich im Hinblick auf die Ansiedlung von Pflanzen und Tieren viel ändern.

Dass auch die beiden Bearbeiter dieses Gutachtens, die Herren Dr. Weyrich und Dr. Wil-

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Lebach entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP der Stadt Lebach notwendig. Der vorliegende Umweltbericht umfasst auch die Ergebnisse der diesbezüglichen Umweltprüfung.

In der Umweltprüfung wurden die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Kriterien gemäß Anlage 1 BauGB, auch jenseits der wesentlichen/erheblichen Umweltauswirkungen, umfassend und vollständig abgearbeitet.

helmi eher der zukünftigen industriellen Nutzung als dem Naturschutz gewogen sind, zeigt sich z.B. auf Seite 15 des Gutachtens. Dort heißt es, die "durch Brombeere und Brennnessel dominierte Krautschicht deutet auf eine hohe Stickstofflast".

Es fehlt der Hinweis, dass Brennnesseln eine wichtige Wirtspflanze für Schmetterlinge sind, deren Vorkommen stark rückläufig ist.

Soweit es die Acker- und Grünflächen betrifft, ist z.B. auch eine Prüfung auf Feldhamster durchzuführen, deren Lebensraum immer kleiner wird.

Darüber hinaus ist es unverantwortlich, die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Regionalverband Saarbrücken weiter zu minimieren, weil die Landwirte ohnehin Mühe haben, genügend nutzbares Land zu finden.

Die Fa. Kernplan gibt an auf Seite 40 ihrer Stellungnahme, dass die Fa. SVOLT nur im sensibleren Südtel die Montage und Verpackung durchführen will. Das wirft die Frage auf, warum dennoch das Landschaftsschutzgebiet zerstört wird. Wird diese zusätzliche Fläche benötigt, um entgegen den Angaben in diesem Offenlegungsverfahren nachträglich doch eine Anlage zur Herstellung der einzelnen Li-Ionen-Akkus zu errichten? Das wäre ohne Unterrichtung der betroffenen Bevölkerung möglich.

Es würde auch die Aussage der Wirtschaftsministerin Rehlinger am 5. Mai anlässlich des online durchgeführten Info-Abends erklären, wonach es doch einfacher ist, ein solches Werk auf einem "ehemaligen Industriegebiet" zu errichten als auf der grünen Wiese. Zur Luftreinhaltung stellen die Gutachter fest, dass keine hohen Emissionen an lufttragenden Schadstoffen zu erwarten sind; kein Wunder, da den Gutachtern keine Informationen bzgl. der zu erwartenden Emissionen der Fa. SVOLT vorliegen.

Soweit die Gutachter angeben, dass die Anlagen nur genehmigungsfähig sind, wenn in einem Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, ist das gelogen, da dass Li-Hochvoltbatteriewerk nicht unter die Vorschriften des BImSchG fällt.

Das wissen die die Verantwortlichen für dieses Verfahren genau und versuchen, die betroffene Bevölkerung für dumm zu verkaufen.

c) Im Brandfall entstehen durch die Verarbeitung von Li-Ionen-Akkus und deren Lagerung durch die eingesetzten Löschmittel (Halone) Brom-, Chlor- und Fluorwasserstoff. Diese Halogenwasserstoffe schädigen durch ihre stark ätzende Wirkung Menschen, Tiere und Gebäude.

Wie die Einwohner und die benachbarten Betriebe geschützt werden können, ist nicht angegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entstehenden Schadgase nicht nur die unmittelbar angrenzenden Gebiete schädigen werden sondern die Verbreitung durch den Wind je

Gem. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 10.06.2021 bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des Industrie- und Gewerbeparkes.

Wie die an den ehem. Laminatpark angrenzenden Flächen genutzt werden, ist noch unklar. Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben richtet sich hier nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sonstiger genehmigungsrechtlicher Vorgaben.

nach Windrichtung einen erheblichen Teil der Eiweiler Bevölkerung schädigen werden. Dies gilt umso mehr, als die Wohngebiete in Eiweiler in einem Talkessel liegen und die wenigen natürlichen Gegebenheiten für die Luftverbesserung wie der Wald und das Kaltluftentstehungsgebiet vernichtet werden sollen.

Bisher hat sich die Gemeinde Heusweiler sich strikt geweigert, meine Frage u.a. nach der Art der Verpackungsmittel zu beantworten. Dabei dürfte es sich um Kunststoffe handeln. Bei einem Brand können aus zahlreichen Kunststoffen hochgiftige Verbrennungsprodukte freigesetzt werden. Allein die Kenntnis, um welche Kunststoffe es sich handelt und welche toxischen Verbindungen im Brandfall entstehen, ermöglicht es den Ärzten die Verletzten adäquat zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund ist die Weigerung der Gemeinde unverantwortlich, die wenigen Fragen zur Fa. SVOLT nicht zu beantworten.

Die Halogenwasserstoffe bzw. die daraus entstehenden Säuren fallen unter die Gefahrstoffverordnung, d.h. die dort und die in der Kommission für Anlagensicherheit KAS18 angegebenen Mindestabstände der Fa. SVOLT zur Wohnbebauung sind einzuhalten.

Da dies auf Grund des viel zu geringen Abstandes des Industriebetriebes zur Wohnbebauung aber nicht möglich ist, ist die geplante Ansiedlung der Fa. SVOLT in Eiweiler rechtswidrig!

d) Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt sollen allesamt außerhalb von Eiweiler stattfinden "und vertraglich mit dem Träger der Maßnahme, der RAG, vereinbart werden".

Angesichts der derzeit schon hohen Gesundheitsgefährdung der Eiweiler Bevölkerung ist es nicht hinnehmbar, dass die wenigen natürlichen Gegebenheiten zur Verbesserung der Luft wie der Wald und das Kaltluftentstehungsgebiet in Eiweiler beseitigt werden um in einem weit weniger belasteten Ortsteil durch einige Schönheitsreparaturen ausgeglichen zu werden.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass der Gemeinderat die Pflicht hat, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der gesamten Gemeinde zu sichern!

Es gibt in Heusweiler keinen Ortsteil, der eine vergleichbar hohe Gesundheitsgefährdung wie Eiweiler aufweist.

In diesem Ortsteil nun auch noch ein Industriegebiet errichten zu wollen ist zynisch.

2. Verkehrsuntersuchung durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar GmbH, Saarbrücken.

Die Gutachter geben an, dass Angaben zum IST-Zustand derzeit nicht möglich sind, da keine repräsentative Verkehrserhebung vorliegt. Außerdem haben die Gutachter die zu erwartenden Verkehre durch die Ansiedlung der Fa. SVOLT "aus der Literatur" abgeleitet. Damit

Hierzu nimmt der Verkehrsgutachter wie folgt Stellung: „Zum Zeitpunkt der Auslegung lag noch die Verkehrsuntersuchung der Stufe 1 vor. Insofern ist es richtig, dass keine repräsentative Verkehrserhebung für das Gutachten – Stufe 1 vorlag. Dies wurde durch die Ausführungen im Gutachten auch dargelegt. Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung - Stufe 2 vor. Dort sind in der Folge der durchgeführten Verkehrserhebungen die Auswirkungen auf die Straßen und Knoten fundiert hergeleitet. Die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Belastbarkeit des Gutachtens sind somit ausgeräumt. Die Richtigkeit und Belastbarkeit der Verkehrsuntersuchung wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau bestätigt.

stellt sich die Frage nach welcher Literatur?  
Es gibt derzeit in der Bundesrepublik kein vergleichbares Werk!  
Zur Verkehrsverteilung wurde ein Einzugsgebiet von 25km berücksichtigt. Die Verteilung der Verkehre erfolgt laut Gutachter auf Grundlage der Einwohnerzahlen der einzelnen Städte und Gemeinden. Dies öffnet der Manipulation alle Türen, wie die im Gutachten auf Seite 8 angegebenen Zahlen eindrucksvoll belegen.  
Insgesamt beruht dieses Gutachten nicht auf begründbaren Zahlen und ist somit wertlos.

3. Schalltechnisches Gutachten des TÜV Saar.  
Für dieses Gutachten gilt das Gleiche wie für das Verkehrsgutachten: es gibt keine Zahlen für den derzeitigen IST-Zustand.  
Zum einen beruft sich der TÜV Saar auf das Verkehrsgutachten der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar. Ich verweise auf meine Stellungnahme unter Punkt 2.  
Zum anderen wurden der Innenpegel der Fa. SVOLT "auf der Grundlage von Erfahrungswerten abgeschätzt". Da es bis jetzt in der BRD noch kein vergleichbares Werk gibt, stellt sich die Frage, wo der TÜV diese "Erfahrungswerte" hernehmen will.  
Die für Geräuschemissionen maßgeblichen Quellen wie die Heiz- und Kühlzentrale wurden vom TÜV ebenfalls abgeschätzt. Auch hier stellt sich die Frage auf Grund welcher präzisen Angaben?  
Ich habe in der Vergangenheit ja bereits eine Vielzahl fehlerhafter Gutachten des TÜV Saar gelesen, aber dass der TÜV Saar hellseherische Fähigkeiten bis ins Jahr 2035 besitzt, war mir bislang nicht bekannt.  
Auf keinen Fall kann der TÜV Saar weder den "Nullfall" noch den „Planfall" in diesem sogenannten "Gutachten" ins Jahr 2035 verlegen sondern er hat den durch Messungen belegten derzeitigen IST-Zustand seinen Berechnungen zugrunde zu legen.

Die Verkehrserzeugung für das Vorhaben wurde auf der Basis der anerkannten Literatur ermittelt:  
BOSSERHOFF, D.: Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, HSVV, Wiesbaden, 2000: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung – Grundsätze und Umsetzung – Abschätzung der Verkehrserzeugung – Heft 42.

Konkrete Daten zum Vorhaben S-VOLT wurden abgefragt und festgestellt, dass diese unterhalb des im Gutachten bei der Verkehrserzeugung berechneten Rahmens liegt. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, ist dies im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Ansiedlungen nochmals festzustellen.

Was die Herkunft der Quell- und Zielverkehre betrifft, ist die Vorgehensweise der Verteilung der Mitarbeiter- und Besucherverkehre anhand von Einwohnerdaten übliche Praxis. Woher diese bei Inbetriebnahme von Betrieben final herkommen, lässt sich naturgemäß noch nicht bestimmen.“

Hierzu nimmt der Lärmgutachter wie folgt Stellung: „Die überschlägige Immissionsprognose für die geplante Modul- und Packfabrik der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH in Abschnitt 8 des schalltechnischen Gutachtens ist lediglich eine Abschätzung der zu erwartenden Geräuschemissionen. Dieser Teil des Gutachtens hat keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren und auf die schalltechnischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH werden die Geräuschemissionen auf der Grundlage konkreterer Daten er-

In den Lärmprognosen für das SVOLT-Werk lagen dem TÜV keine Angaben zu den Geräuschemissionen der Produktionsanlagen vor. Der TÜV hat "auf der Grundlage von Erfahrungswerten" die Innenpegel willkürlich festgesetzt.

Auch die Zusammensetzung der Innenpegel wurde "ebenfalls von vergleichbaren Anlagen" übernommen. Sind die Gutachter des TÜV Saar dazu bis nach China gereist, um an "vergleichbaren Anlagen Erfahrungswerte" zu sammeln? Für die Heiz- und Kühlzentrale lagen dem TÜV Saar keine verwertbaren Zahlen vor. Von daher ist die Berechnung der Immissionswerte wertlos!

Die Lärmprognose den Kfz-Verkehr betreffend berücksichtigt nicht den derzeit erhöhten Immissionswert für Lärm für den vorhandenen Verkehr wie z.B. den Parkverkehr auf Grund der Betriebe in der Lebacher Straße.

Insgesamt ist das Lärm-Gutachten des TÜV Saar wegen der beschriebenen Mängel nicht verwertbar!

Zusammenhängend stelle ich zu den offengelegten Unterlagen fest:

Die darin enthaltenen "Gutachten" sind wegen schwerer Mängel nicht verwertbar.

Die den Gutachten vorangestellte Beschreibung des Vorhabens durch die Fa. Kernplan verschweigt wesentliche Tatsachen, wie z.B. dass im Brandfall nicht nur Fluorwasserstoff sondern auch Brom- und Chlorwasserstoff entstehen. Die aufgrund der Lagerung und Verarbeitung der Verpackungsmittel im Brandfall entstehenden Schadstoffe werden mit keinem Wort erwähnt.

Auch wird im Fall der Ansiedlung der Fa. SVOLT kein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt werden.

Damit fehlt die Information der Bevölkerung und auch des Gemeinderates bzgl. der damit verbundenen Gesundheitsgefahr.

Den Verantwortlichen ist bekannt, dass die Lärmwerte für Wohngebiete nicht eingehalten werden können, was die Verlegung des „Nullfalls" und des „Planfalls" ins Jahr 2035 eindrucksvoll belegt.

Die Gesundheitsschädigung durch die Zunahme des Verkehrs und die daraus resultierenden Luftschadstoffe wurde nicht geprüft.

Bei der Lagerung und Verarbeitung von Lithium-Ionen-Akkus ist die Brandgefahr sehr hoch. Was geschieht z.B. bei einem Ausfall der Kühlzentrale?

Wie bereits unter II 1 c. ausführlich dargelegt, kann ein Brand in der SVOLT-Fabrik für Eiweiler schlimme Folgen haben.

Damit stellt sich die Frage nach der Haftung.

Wer haftet im Falle eines Schadens, der große Teile von Eiweiler betrifft?

Die Chinesen haben in Eiweiler keine Ausgaben für den Ankauf für Flächen und der Gebäude, denn beides wird von der Industrieholding

mittelt und ggf. Lärmschutzmaßnahmen ausgearbeitet, durch welche die Einhaltung der gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan zulässigen Geräuschemissionen sichergestellt wird."

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle gesetzlichen Werte und Genehmigungsverfahren eingehalten werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen.

<p>Saar mit unseren Steuergeldern bezahlt. Im Falle eines größeren Schadens ist es leicht für die Chinesen, nach China zu verschwinden und die Haftung zu verweigern. China ist eine Diktatur und ich glaube nicht, dass der Bürgermeister eines Dorfes wie Heusweiler die Macht besitzt, die notwendige Haftung zu erzwingen.“</p>	
<p><b>B3 BÜRGER 3</b></p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2021</u></p> <p>„ich nehme Bezug auf unsere persönliche Unterredung vom 02.06.2021. In Anbetracht der geplanten Erweiterung Gemarkung Landsweiler Flur 5 und Gemarkung Eiweiler Flur 2 verliert mein landwirtschaftlicher Betrieb weitere ca. 4 ha hofnahe Nutzfläche. Davon sind 9512 m<sup>2</sup> mein Eigentum. Durch den Bau der PV-Anlage Eiweiler Kirchhof, der ab Herbst 2021 erfolgen soll, gehen meinem Betrieb weitere 3 ha Nutzfläche verloren. Bei dem Neubaugebiet Eiweiler-Galgenheck habe ich vor einigen Jahren 7 ha Nutzfläche aufgeben müssen. Der Flächenverlust von insgesamt 14 ha bedroht meine Existenz. Ich bin nicht gegen die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Für den Fortbestand meines Betriebes brauche ich unbedingt ausreichend landwirtschaftliche Ersatzfläche. Die Erweiterung des Umfelds der Firma S-Volt ist ohne Ersatzflächen nicht möglich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, dass im Rahmen der konkreten Erweiterungsplanung des „Industrie- und Gewerbeparks Eiweiler Nord“ landwirtschaftliche Ersatzflächen für den in Rede stehenden landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierzu werden kurzfristig Gespräche aufgenommen. Bis zu Erschließung der angesprochenen Flächen können diese weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>